

Mit Empfangsbekanntnis

Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

Schweinezucht Gaunitz GmbH & Co. KG
z. Hd. Herrn Straathof
OT Wendisch Priborn
Altendorfer Weg 1
19395 Ganzlin

Landratsamt

Dezernat: Bau und Umwelt
Amt: Umweltamt
Datum: 11.06.2019
Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:
Aktenzeichen: 413/Schi/106.11-7.1.8.1/TO-0217/4
Bearbeiter: Frau Schirmer
Zimmer: 386
Telefon: 03421 758 4153
Telefax: 03421 758 85 4110
E-Mail*: Kathrin.Schirmer@lra-nordsachsen.de
Besucheranschrift: Dr.-Belian-Str. 4
04838 Eilenburg

Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

Antrag der Schweinezucht Gaunitz GmbH & Co. KG gemäß §§ 4, 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze am Standort Liebschützberg OT Gaunitz

Das Landratsamt Nordsachsen erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid

I. Verfügender Teil

1.

Der Schweinezucht Gaunitz GmbH & Co. KG wird auf Antrag vom 16.04.2018, für die Entscheidung vollständig am 21.03.2019, unbeschadet der Rechte Dritter, gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) sowie Nr. 7.1.8.1 und Nr. 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze am Standort Liebschützberg OT Gaunitz, Wellerswalder Straße 1B, Gemarkung Gaunitz, Flurstücke 14/4, 17/5, 18/2, 24/6, 103/1 und 104/2 unter

Landratsamt Nordsachsen Bankverbindung
Hauptsitz: Sparkasse Leipzig
Schlossstraße 27
04860 Torgau

IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17
BIC: WELADE8LXXX

Internet
info@lra-nordsachsen.de
www.landratsamt-nordsachsen.de
poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de

dem in Punkt II. näher bezeichneten Umfang und nach Maßgabe der unter Ziffer III. und IV. genannten Nebenbestimmungen und Hinweise erteilt.

2.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende nachfolgend benannte behördliche Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 72 SächsBO i. V. m. § 64 SächsBO
- die Abweichung nach § 67 Abs. 1 SächsBO von den Vorschriften nach § 6 Abs. 3 SächsBO
- die Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schweinezuchtanlage Gaunitz“ hinsichtlich Überschreitung der Baugrenze und der zulässigen Höhen sowie Anpassung von Pflanzmaßnahmen
- die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Brauchwasserbeckens gemäß § 60 WHG i. V. m. § 55 SächsWG
- die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Regenwasserrückhalteanlage mit Drosselbauwerk gemäß § 60 WHG i. V. m. § 55 SächsWG
- die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Niederschlagswasserpumpschachtes gemäß § 60 WHG i. V. m. § 55 SächsWG

3.

Bestandteil der Genehmigung sind die in der Anlage 1 aufgeführten gesiegelten Antragsunterlagen, aus denen sich Standort, Technologie und Umfang des mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenbetriebes ergeben.

4.

Die Genehmigung für das Gesamtvorhaben oder für darin eingeschlossene Einzelmaßnahmen (gemäß Abschnitt II.) erlischt, wenn mit der Errichtung der Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

5.

Die Kosten des Verfahrens entsprechend der Kostenentscheidung (gemäß Abschnitt VI.) trägt die Antragstellerin.

6.

Für diesen Bescheid werden Gebühren i.H.v. XXXXXXXXXX erhoben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind unter Verwendung der angegebenen Bankverbindung (gemäß Abschnitt VI.) innerhalb eines Monats nach Fälligkeit zu entrichten.

Hinweis:

Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen erteilt, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Der rechtmäßige Gebrauch der Genehmigung setzt das Vorliegen ggf. weiterer erforderlicher Zulassungen voraus.

**II.
Umfang der Genehmigung**

Die Genehmigung umfasst:

Errichtung von Ersatzstallneubauten bestehend aus:

Stall 1 Sauenstall:	980 Wartesauen
Stall 2 Sauenstall :	1.047 Wartesauen
	24 Schlachtsauen
Stall 3 Abferkelstall:	270 Sauen inklusive Ferkel
Stall 4 Abferkelstall:	270 Sauen inklusive Ferkel
Stall 5 Ferkel- und Zuchtläuferstall:	240 Zuchtläufer
	2.100 Ferkel
Stall 6 Ferkel- und Zuchtläuferstall:	240 Zuchtläufer
	2.100 Ferkel
Stall 7 Deck- und Jungsauenstall:	150 Sauen (gedeckt)
	34 Jungsauen (gedeckt)
	224 Jungsauen (ungedeckt)
Stall 8 Eberstall:	5 Eber

Insgesamt entstehen 3.479 Sauenplätze, 4.200 Ferkelplätze und 5 Eberplätze.

Die Tiere aus den Ställen 2, 3 und 8 können den angrenzenden Laufhof 1 und die Tiere aus Stall 7 die angrenzenden Laufhöfe 2 und 3 nutzen. Die Laufhöfe sind eingestreut.

Alle Ställe werden wie folgt mit Abgasreinigungsanlagen versehen:

Stall 1, Stall 2 und Stall 8	mit Abgasreinigungsanlage 1
Stall 3 und Stall 4	mit Abgasreinigungsanlage 2
Stall 5 und Stall 6	mit Abgasreinigungsanlage 3
Stall 7	mit Abgasreinigungsanlage 4

Weiterhin erfolgt die Errichtung von

- 189 Güllekeller Σ Vol. = 15.626 m³
- 2 Güllebehälter mit Zeltdachabdeckung $\varnothing = 30,0$ H = 8,0 Σ Vol. = 11.310 m³
- Abfüllplatz für Gülle 10,0 m x 5,0 m mit Sammelgrube Vol. = 10 m³
- Lagerbehälter für ammoniumsulfathaltiges Abwasser (30 m³, Stufe A)

- Abfüllplatz für ASL 3,5 m x 4,5 m mit Auffangbehälter Vol. = 3,5 m³
- Gebindelager für Desinfektionsmittel (< 0,2 m³, Stufe A)
- Brauchwasserbecken mit einem Volumen von 4.000 m³ (Befüllung des Beckens mit dem auf den Dachflächen anfallendem Niederschlagswasser)
- Regenwasserrückhalteanlage, ausgebildet als Mulde mit Bepflanzung mit einem Rückhaltevolumen von 718 m³ bei 20 cm Freibord (bei Vollfüllung der Mulde steht ein Volumen von 873,6 m³ zur Verfügung)
- Niederschlagswasserpumpschacht
- Drosselbauwerkes mit Wirbeldrossel

Die Wärmeversorgung der Ställe erfolgt mittels Warmwasserheizung mit Erdgas. Das Heizmedium im Sozialbereich ist ebenfalls Erdgas.

Die Notstromversorgung erfolgt durch eine vorhandene Anlage außerhalb des Anlagen-geländes.

Zur Futtermittellieferung wird ein Futterhaus mit Annahmegasse und Polyestersilos errichtet, von dem aus das angemischte Futter in die Ställe gepumpt wird. Außerdem werden 4 Futtersilos für Ferkelfutter aufgestellt.

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1

Die Anlage ist gemäß den geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie nach den einschlägigen Rechtsnormen in der jeweils gültigen Fassung und im Übrigen nach den anerkannten Regeln der Technik und Sicherheitstechnik zu errichten, zu ändern, zu betreiben und in Stand zu halten. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anforderungen getroffen werden, sind diese einzuhalten bzw. auszuführen.

1.2

Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

1.3

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme bei der Genehmigungsbehörde dem Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde und den zuständigen Überwachungs- und Aufsichtsbehörden vorliegen.

1.4

Betriebsstörungen, die umweltrelevante Auswirkungen im Sinne des § 3 BImSchG haben können (z.B. Ausfall von Anlagenteilen/Anlagentechnik, Brände usw.) sind schriftlich festzuhalten. Die zuständige Überwachungsbehörde (Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt) ist unverzüglich zu informieren. Aus diesen Aufzeichnungen, die auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- die Art der Störung,
- der Zeitpunkt und die Dauer der Störung,
- die Folgen der Störung nach innen und nach außen sowie
- die im Zusammenhang mit dieser Betriebsstörung eingeleiteten Maßnahmen.

1.5

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. Im Betriebstagebuch sind alle Störungen und Mängel sowie deren Behebung zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch kann auch elektronisch so geführt werden, dass am Ort der Betriebsstätte jederzeit Einsicht genommen werden kann. Das Betriebstagebuch oder die elektronische Sicherung des Betriebstagebuchs ist fünf Jahre lang aufzubewahren.

2. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Luftreinhaltung

Abgasreinigung

2.1

Die Sauenzuchtanlage darf nur in Verbindung mit den beantragten und funktionstüchtigen Abgasreinigungsanlagen (Chemowäscher (+) der Firma Uniqfill Air BV) betrieben werden. Dabei ist die gesamte Abluft aus den Ställen über die Reinigungsanlage abzuleiten.

2.2

Die Abgasreinigungsanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen und den Vorgaben des DLG Signum Tests (Prüfbericht 5880) zu errichten und zu betreiben.

2.3

Die Abgasreinigungsanlagen haben antragsgemäß mindestens Folgendes bei den höchsten zu erwartenden Emissionen zu gewährleisten:

- | | |
|--|------|
| - Ammoniakabscheidung und Stickstoffentfrachtung | 70 % |
| - Gesamtstaub- und PM ₁₀ -Abscheidung | 70 % |

Zusätzlich ist sicherzustellen, dass

- im Reingas kein Rohgasgeruch wahrnehmbar ist und
- die filterspezifische Geruchskonzentration im Reingas < 300 GE/m³ beträgt.

2.4

Für die Abgasreinigungsanlagen ist antragsgemäß ein elektronisches Betriebstagebuch zu führen in dem die betriebsrelevanten Daten über mindestens 5 Jahre aufgezeichnet werden.

Das Betriebstagebuch hat alle in der Zertifizierung festgelegten Mess- und Betriebsdaten, mindestens jedoch folgende Parameter zu enthalten:

- a) Datum und Uhrzeit
- b) Status (in Betrieb/nicht in Betrieb)
- c) Pumpenlaufzeit (h)
- d) Energieverbrauch (kWh/ TP a) und kumulativ (kWh),
- e) Medienverbrauch (Frischwasser, Säure, ggf. Additive usw.) tierplatzbezogen und kumulativ,
- f) Abschlammung (m^3), tierplatzbezogen und kumulativ,
- g) Volumenstrom (m^3/h),
- h) Rohlufttemperatur und -feuchte ($^{\circ}C$, %),
- i) Reinlufttemperatur und -feuchte ($^{\circ}C$, %),
- j) Differenzdruck (Pa),
- k) pH-Wert,
- l) Leitfähigkeit (mS/cm),
- m) Umwälzmenge des Waschwassers,
- n) Berieselungsdichte ($m^3/m^2 \cdot h$)

Das elektronische Betriebstagebuch muss frei zugänglich (im „Schwarzbereich“) sein.

2.5

Es ist ein manuelles Betriebstagebuch für die gesamte Anlage zu führen, aus dem mindestens die Belegung der Ställe, der Einstellungstermin, wöchentlich die Anzahl und das Gewicht der Tiere sowie außerordentliche Betriebsereignisse wie z. B. Stromausfälle hervorgehen. Diesbezüglich sind auch die Angaben des Herstellers der Abgasreinigungsanlage zu beachten.

2.6

Vor Inbetriebnahme ist der unteren Immissionsschutzbehörde eine Herstellerbescheinigung über die bestimmungsgemäße Installation und die Betriebsbereitschaft der Lüftungs- und Abgasreinigungsanlagen vorzulegen.

2.7

Die Abgasreinigungsanlagen sind nach Maßgabe des Herstellers regelmäßig zu kontrollieren und zu warten sowie beproben zu lassen.

Die diesbezüglichen Vorgaben sind vor Inbetriebnahme der Anlage bei der unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

2.8

Mindestens jährlich ist eine Wartung vom Hersteller der Abgasreinigungsanlage oder von einer vom Hersteller autorisierten Firma durchzuführen. Die Wartungsprotokolle sind der

unteren Immissionsschutzbehörde innerhalb eines Monats nach der erfolgten Wartung vorzulegen.

2.9

Der Revisions- und Wartungsvertrag ist der unteren Immissionsschutzbehörde vor der Inbetriebnahme vorzulegen. Änderungen des Wartungsvertrags sind innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet ab dem Datum des Änderungsvertrags, anzuzeigen.

Abnahmemessung

2.10

Die Einhaltung der unter Nebenbestimmung 2.3 festgesetzten Emissionsbegrenzungen ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, jedoch zum Zeitpunkt der höchsten zu erwartenden Emissionen durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.

2.11

Zur Messung und Überwachung der Emissionen sind geeignete Messplätze (DIN ES 15259) und Probenahmestellen einzurichten. Diese sollen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass regelgerechte und repräsentative sowie gefahrlose Messungen gewährleistet sind.

Hinweis:

Es wird empfohlen, bereits im Vorfeld der zu beauftragenden Emissionsmessungen mit einer nach §§ 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle die Eignung der vom Anlagenbetreiber vorgesehenen oder bereits geschaffenen Probenahmestellen zu prüfen und ggf. dem o.g. technischen Regelwerk entsprechend diese Probenahmestellen zu ändern oder zu schaffen.

2.12

Die Messungen gemäß Nebenbestimmung 2.10 haben entsprechend gesetzlichen Vorschriften und Regelwerke zu erfolgen und sollen die Funktionstüchtigkeit der Abgasreinigungsanlagen ausreichend repräsentieren.

2.13

Die Messplanung (Muster im Internet unter <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/luft/23402.htm>) einschließlich der vorgesehenen Termine der Messungen ist der unteren Immissionsschutzbehörde sowie dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) rechtzeitig vor Beginn der Messungen, mindestens jedoch zwei Wochen im Voraus, in digitaler Form zuzusenden.

2.14

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht entsprechend bundeseinheitlichem Mustermessbericht (Muster im Internet unter <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/luft/23402.htm>) i.V.m. der VDI 4220 Blatt 2 Musterbericht für Emissionsmessungen (Anhang A) zu erstellen. Dieser ist der unteren

Immissionsschutzbehörde spätestens vier Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen. Der Messbericht soll insbesondere Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte bzw. der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Funktionsprüfung

2.15

Durch eine für die Ermittlung der Emission von Gerüchen, Staub und Ammoniak nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierte Messstelle ist $\frac{1}{2}$ Jahr nach der Abnahmemessung und dann jährlich wiederkehrend eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit (Funktionsprüfung) der einzelnen Abgasreinigungsanlagen mit folgendem Mindestumfang durchzuführen:

Es ist zu prüfen, ob die Anlagen wie genehmigt betrieben wurden und die erforderliche Reinigungsleistung erbracht haben. In diesem Zusammenhang ist das elektronische Betriebstagebuch für den Zeitraum des zurückliegenden Jahres entsprechend auszuwerten.

Die Funktionsprüfung soll mindestens alle zwei Jahre bei einer Anlagenauslastung erfolgen, die mindestens 70 % der Filterflächenbelastung aufweist. Die Filterflächenbelastung ergibt sich aus der Luftrate für die maximale Stallbelegung bei maximalem Gewicht der Tiere für die jeweilige Haltungsform nach DIN 18910 und der Anströmfläche.

Die Funktionsprüfung umfasst mindestens folgende Parameter:

- Reingasfeuchte,
- NH_3 -Abscheidung mittels geeigneter Prüfröhrchen,
- Bewertung, ob Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar ist.

Die Auswertung des elektronischen Betriebstagebuches soll im Hinblick auf

- die Nachvollziehbarkeit des Frischwasserverbrauches,
- die Nachvollziehbarkeit des Stromverbrauches,
- die Einhaltung des pH-Wertes,
- die Einhaltung des Leitfähigkeitswerts,
- die Einhaltung der Abschlämmrate und
- die Prüfung auf Plausibilität von Volumenstrom und Druckverlust erfolgen.

Hinweis:

Als Informationsquelle für weitere Details zur Durchführung der Funktionsprüfung wird auf die Ausführungen unter https://www.lkclp.de/bauen-umwelt/bauen-planen/ablufreinigungsanlagen-z.-b.-biofilter-und-abluftwaescher-in-der-tierhaltung.php#anchor_4 verwiesen.

Die Funktionsprüfung sollte sinnvollerweise nicht unmittelbar nach der jährlichen Wartung durchgeführt werden.

2.16

Die vertragliche Vereinbarung mit der Messstelle zur Durchführung der Funktionsprüfung ist der unteren Immissionsschutzbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Änderungen oder Kündigungen des Vertrages sind rechtzeitig anzuzeigen.

2.17

Die Ergebnisse der Funktionsprüfung, inklusive der Auswertung des elektronischen Betriebstagebuchs, sind der unteren Immissionsschutzbehörde innerhalb eines Monats zu übermitteln.

Sonstiges

2.18

Die Ableitung der Abluft aus den Abgasreinigungsanlagen hat antragsgemäß in einer Höhe von 11,3 m über Grund bzw. 3 m über First zu erfolgen.

2.19

Antragsgemäß ist jeweils an den Austrittsöffnungen der Abgasreinigungsanlagen die Abluftgeschwindigkeit von ≥ 7 m/s dauerhaft sicherzustellen.

2.20

Der Innendurchmesser der Abgasschächte hat antragsgemäß 0,82 m zu betragen.

2.21

Die Güllebehälter sind antragsgemäß mit Zeltdächern zu versehen. Technologisch bedingte Öffnungen sind möglichst klein zu halten und unverzüglich wieder zu schließen.

2.22

Das Einleiten der Gülle hat antragsgemäß als Unterspiegelbefüllung zu erfolgen.

2.23

Das Notstromaggregat ist so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dies setzt den Einsatz eines baumustergeprüften Notstromaggregates voraus.

2.24

Das Notstromaggregat ist nach den Vorgaben des Herstellers zu betreiben und zu warten. Sofern darin nichts anderes bestimmt, sind zur Gewährleistung der Einsatzfähigkeit mindestens 1 x monatlich Probeläufe vorzunehmen. Die Durchführung des Probelaufs ist nachweislich im Betriebstagebuch aufzuzeichnen.

2.25

Die Ableitung der Abgase des Notstromaggregates hat vertikal über Schornstein über Dach des Aufstellgebäudes in einer Höhe zu erfolgen, die sicherstellt, dass die Abgase an

der Schornsteinmündung ungehindert von der freien Luftströmung erfasst und abtransportiert werden können.

2.26

Die Erneuerung des Abnahmevertrags für Gülle und Ammoniumsulfat über den 31.12.2028 hinaus ist der unteren Immissionsschutzbehörde unaufgefordert zuzustellen. Bei zwischenzeitlichen inhaltlichen Änderungen des Vertrages oder Änderungen der Abnehmer ist die untere Immissionsschutzbehörde ebenfalls unaufgefordert zu informieren.

2.27

Eine an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen. Rohprotein- und phosphorangepasste Futtermischungen oder Rationen sind in einer Mehrphasenmischung (mindestens drei Phasen) einzusetzen. Technische Einrichtungen für eine Phasenfütterung müssen vorhanden sein.

Folgende Werte in den Ausscheidungen der Tiere dürfen nicht überschritten werden:

Sauenhaltung (mit Ferkeln bis 8 kg Lebendmasse):

Stickstoff (N)	17,0 - 30,0 kg/TP*a
Phosphor (P ₂ O ₅)	9,0 - 15,00 kg/TP*a

Absetzferkel:

Stickstoff (N)	1,5 - 4,0 kg/TP*a
Phosphor (P ₂ O ₅)	1,2 - 2,2 kg/TP*a

2.28

Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 2.27 festgelegten Werte ist kalenderjährlich für die in 2.27 genannten Tierkategorien durch Schätzung des ausgeschiedenen Stickstoffs und Phosphors anhand einer Analyse des Gesamtstickstoff- und des Gesamtphosphorgehaltes des Wirtschaftsdüngers nachzuweisen. Es sind alle für die N- und P-Schätzung erforderlichen Daten zu dokumentieren und mindestens 5 Jahre vorzuhalten.

Auf der Grundlage der Aufzeichnungen über das Volumen (bei Gülle) bzw. das Gewicht (bei Festmist) des Wirtschaftsdüngers und der Messung des Gesamtstickstoffgehaltes und des Gesamtphosphorgehaltes einer repräsentativen Sammelprobe des Wirtschaftsdüngers wird die gesamte ausgeschiedene Stickstoff- und Phosphormenge geschätzt. Damit die Sammelprobe repräsentativ ist, müssen Proben von mindestens zehn verschiedenen Stellen und/oder Tiefen entnommen werden.

2.29

Die Schüttgasse am Futterhaus ist so zu gestalten, dass Staubemissionen weitestgehend verhindert werden. Die gewählte Lösung ist vor Inbetriebnahme der unteren Immissionsschutzbehörde vorzustellen.

Lärmschutz

2.30

Der Beurteilungspegel der von der gesamten Anlage, einschließlich aller Nebeneinrichtungen sowie des zugehörigen Fahrverkehrs verursachten Geräusche nach TA Lärm darf im Einwirkungsbereich der Anlage zu keiner Überschreitung der nachfolgenden, gebietsbezogen zu betrachtenden Immissionswerte führen:

Wohnbebauung Wellerswalder Straße (Dorfgebiet, MD, § 5 BauNVO):

tags	(06:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 54 dB(A)
nachts	(22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 39 dB(A)

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen zusätzlich im Dorfgebiet tags 90 dB(A) und nachts 65 dB(A) nicht überschreiten.

2.31

Die Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu warten, dass sie dem Stand der Lärminderungstechnik entspricht. Insbesondere sind die in der Schalltechnische Berechnung der SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH - Gutachten 2025-15-AA-18-PB002 zugrunde gelegten Angaben (Schalleistungspegel von Einzelschallquellen, Einwirkzeiten, LKW - Zahlen, u.a.) einzuhalten bzw. nur im Sinne einer Lärminderung zu verändern.

2.32

Fahrverkehr und Verladevorgänge durch LKWs und Traktoren im Zusammenhang mit dem Betrieb der Schweinezuchtanlage im Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) ist auszuschließen.

2.33

Die Umfassungsbauteile (Wände und ggf. Fenster) der Ställe, Technikgebäude und der Futterküche müssen ein Mindestbauschalldämm-Maß von 35 dB oder höher aufweisen. Tore bzw. Türen müssen mit einem Bauschalldämm-Maß von mindestens 20 dB ausgestattet sein.

2.34

Die Bauhülle der Abluftreinigungsanlagen muss ein derartiges Bauschalldämm-Maß aufweisen, damit die Lärmabstrahlung des Gebäudes nicht größer ist als 69 dB(A)/m².

2.35

In den Abluftkaminen dürfen keine Lüfter eingebaut werden.

2.36

Die Hammermühle im Futterhaus darf nur im Tagzeitraum betrieben werden. Dabei müssen die Türen, Tore und Fenster geschlossen bleiben. Die Schalldämmung des

Futterhauses ist entsprechend den Werten, die im Bauantrag für die Ställe angegeben wurden (>35 dB), auszuführen.

2.37

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme ist durch eine Lärmmessung in einer betriebsamen Zeit, von einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle, nachzuweisen, dass die von der Anlage ausgehenden Lärmimmissionen an den nächstgelegenen Immissionsorten die festgesetzten Immissionswerte gemäß Nebenbestimmung 2.30 nicht überschreiten.

3. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Rückbau der bestehenden JGS-Anlagen

3.1

Die zum Abriss vorgesehenen bestehenden JGS-Anlagen (insbesondere Güllekeller, Güllekanäle, Vorgruben, Güllebehälter, Rohrleitungen und Abfüllflächen) sind vor ihrem Abriss vollständig zu entleeren und zu reinigen. Die Durchführung der Restentleerungen und der Reinigungstätigkeiten sind von dem damit beauftragten Fachunternehmen zu protokollieren und mit Fotos zu dokumentieren. Protokolle und Fotodokumentation sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich vorzulegen.

Errichtung neuer JGS-Anlagen

3.2

Alle neu zu errichtenden JGS-Anlagen (insbesondere Güllekeller, Güllekanäle, Vorgruben, Rohrleitungen und Güllebehälter) sind so zu planen, dass an den einzelnen Anlagenteilen technische Dichtheitsprüfungen wiederkehrend durchgeführt werden können.

3.3

Bei Herstellung der seitlichen Rohrdurchführungen an den Güllekellern in Richtung Pumpenraum bzw. Güllebehälter sind folgende Punkte zu gewährleisten:

- Die statisch optimale Lage der Rohrdurchführungen ist durch einen sachkundigen Bauingenieur anhand der Bewehrungspläne des Bauwerkes festzulegen.
- Die Abdichtung der Rohrdurchführungen bzw. der Anschlussplatten ist dauerhaft dicht und beständig gegenüber den verwendeten Flüssigkeiten auszuführen.
- Die Rohre sind spannungsfrei und rechtwinklig durch das Bauwerk zu führen bzw. an die Abdichtungssysteme anzuschließen.
- Der Abtrag von Lasten (bedingt durch die Rohrleitungen selbst und deren Betrieb) auf die Abdichtungssysteme ist auszuschließen.

3.4

Die Rohrleitungen an den Güllebehältern sind gegen Aushebern zu sichern (z.B. Belüftungsventil, Hebersicherung).

3.5

Folgende Anlagenteile müssen durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV errichtet bzw. eingebaut werden und sind vor Inbetriebnahme durch einen bestellten Sachverständigen nach § 53 Abs. 1 AwSV zu prüfen:

- die Güllekanäle, Güllebehälter, Vorgruben und Abfülleinrichtungen
- die Rohrleitungen einschließlich Armaturen und Sicherheitseinrichtungen
- die Leckage-Erkennungssysteme
- die Abfüllfläche mit Sammelgrube

3.6

Der Sachverständige nach § 53 AwSV ist vor der Errichtung der baulichen Anlagen durch den Bauherrn zu beauftragen.

3.7

Bei der Herstellung des Leckage-Erkennungssysteme unter den beiden Güllebehältern sind die Prüfanmerkungen und Hinweise des Sachverständigen nach § 53 AwSV vollständig zu berücksichtigen (Gutachten vom 03.05.2019- Auftrag 1AU-154347). Die dort geforderten Nachweise und Unterlagen sind dem Sachverständigen nach § 53 AwSV zur Prüfung vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

3.8

Beim Einbau der Leckage-Erkennungssysteme unter den Stallgebäuden und unter den Güllebehältern sind mindestens folgende Sachverhalte durch den Sachverständige nach § 53 AwSV zu prüfen:

- die Unversehrtheit der auf dem Unterbau ausgelegten Leckagefolien
- die ordnungsgemäße Ausbildung der Gefälle der Dränleitungen sowie
- die Dichtheit der Fußpunkte zwischen Bodenplatten und aufgehenden Wänden der Güllekeller und der Güllebehälter im Rahmen der Dichtheitsprüfung nach DIN 11622
- die flüssigkeitsdichte Befestigung der Leckagefolien an den Seitenwänden und an den Kontrollschächten
- die Verwendung von baurechtlich zugelassenen Bauprodukten (Leckage-Erkennung Stallgebäude) bzw. derjenigen Bauprodukte, die in der fachkundigen Planung der NBS Bauernsiedlung vom 11.10.2018 bewertet worden sind (Leckage-Erkennung Güllebehälter)

Werden bei den einzelnen Prüfungen Mängel festgestellt, sind diese durch den Fachbetrieb auszubessern und anschließend durch den Sachverständigen nachzuprüfen.

3.9

Dem Sachverständigen sind zur Prüfung vor Inbetriebnahme der einzelnen Anlagenteile mindestens folgende Unterlagen vorzulegen:

- die jeweiligen Fachbetriebsnachweise
- die Fachbetriebserklärungen über die gebrauchstaugliche Errichtung der einzelnen Anlagenbauteile entsprechend der technischen Regelwerke und Baubestimmungen und baurechtlichen Zulassungen
- die Protokolle zur Dichtheitsprüfung der JGS-Anlagen unter den Stallgebäuden, der Behälter und der Rohrleitungen

- die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise für die eingebauten Bauprodukte, Bauarten und Bausätze

3.10

Der ordnungsgemäße Betrieb und die Flüssigkeitsundurchlässigkeit der JGS-Anlagen unter den Stallgebäuden, der Güllebehälter und der Abfüllfläche mit Sammelgrube sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind vom Betreiber regelmäßig zu überwachen. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Überwachung ist entsprechend der Vorgaben der TRwS 792 „JGS-Anlagen“, Abschnitt 8.2 durchzuführen.
- Über die erforderlichen Maßnahmen im Zuge der Inspektion, Wartung und Dokumentation hat der Hersteller der JGS-Anlagen den Betreiber in einer schriftlichen Betriebsanleitung zu unterweisen gemäß DIN 11622 Teil 2 Abschnitt 11.3.
- An den unterirdisch verlegten Rohrleitungen für Gülle sind Dichtheitsprüfungen im 10-jährigen Abstand entsprechend der Anforderungen nach DIN EN 1610 für Freispiegelkanäle und Schächte bzw. DIN EN 805 für Druckleitungen durchzuführen.
- An der Sammelgrube an der Abfüllfläche sind Dichtheitsprüfungen im 10-jährigen Abstand entsprechend der Anforderungen nach DIN EN 11622 durchzuführen

Die Durchführung der o.g. Sicht- und Zustandskontrollen, die Dichtheitsprüfungen sowie die dabei festgestellten Ergebnisse sind zu protokollieren. Die Dichtheitsprüfungen sind zu dokumentieren.

AwSV-Anlagen

3.11

Alle Kleingebinde mit einem Volumen bis maximal 20 Liter müssen mindestens auf flüssigkeitsundurchlässigen Bodenflächen gelagert werden und es sind Bindemittel bereitzustellen.

3.12

Bei der Lagerung der Schwefelsäuregebände müssen folgende Anforderungen eingehalten werden:

- Alle vollen, angebrochenen sowie nicht restentleerten Gebinde sind auf den Auffangwannen abzustellen.
- Die Auffangwannen müssen so groß sein, dass 10 % des Lagervolumens, mindestens aber das größte Gebindevolumen vollständig aufgefangen werden kann.
- Alle restentleerten aber noch nicht gereinigten Gebinde sind bis zur Entsorgung mindestens auf flüssigkeitsundurchlässigen Bodenflächen abzustellen. In diesem Fall sind Bindemittel bereitzustellen.

3.13

Bei der Dosierung der Schwefelsäure müssen folgende Anforderungen eingehalten werden:

- Das Gebinde, aus dem die Schwefelsäure entnommen wird, ist auf einer Auffangwanne aufzustellen, in der das Gebindevolumen vollständig aufgefangen werden kann.

- Die Dosierleitungen sind mit Rückhalteeinrichtungen auszurüsten, wenn keine Gefährdungsabschätzung nach § 21 Abs. 1 Satz 2 AwSV vorgelegt wird.
- Bei den lösbaren Verbindungen an Dosierleitungen, Armaturen und Entnahmepumpe sind Rückhaltungen für Tropfverluste herzustellen.

3.14

Der Lagerbehälter für ammoniumsulfathaltiges Abschlammwasser ist mit einer geeigneten und baurechtlich zugelassenen Überfüllsicherung auszurüsten. Die baurechtliche Zulassung für die verwendete Überfüllsicherung ist der unteren Wasserbehörde unverzüglich vorzulegen.

3.15

Die Rohrleitung zur Entnahme des ammoniumsulfathaltigen Abschlammwassers ist mit einer Heberschutzeinrichtung auszurüsten, sofern im Falle einer Undichtheit in der Entnahmeleitung aufgrund der Anordnung ein Aushebern des Behälterinhaltes nicht ausgeschlossen ist.

3.16

Die Abfüllfläche für ammoniumsulfathaltiges Abschlammwasser und die daran angeschlossene Rückhalteeinrichtung müssen den baulichen Anforderungen der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 786 „Ausführung von Dichtflächen“ entsprechen.

3.17

Alle Bauprodukte und Bauarten der Abfüllfläche für ammoniumsulfathaltiges Abschlammwasser und der angeschlossenen Rückhalteeinrichtung müssen für die Verwendung in Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe baurechtlich zugelassen und nachweislich gegenüber Ammoniumsulfat beständig sein. Dies betrifft insbesondere folgende Bauteile:

- den Beton der Abfüllfläche
- den Bodeneinlauf
- die Fugenabdichtungssysteme
- die Ableitung zum Auffangbehälter sowie
- den Auffangbehälter bzw. die gegebenenfalls erforderliche Beschichtung für den Auffangbehälter

Die einzelnen baurechtlichen Nachweise hierüber sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich vorzulegen.

3.18

An der Abfüllfläche für ammoniumsulfathaltiges Abschlammwasser ist dauerhaft und für den Entsorger gut sichtbar ein Hinweisschild mit folgenden Informationen anzubringen:

- Größe des Rückhaltevolumens im Auffangbehälter
- Angabe der erforderlichen Sicherheitseinrichtung beim Abfüllen
- Zulässigkeit der Abfüllung nur im Vollschlauchsystem

3.19

An beiden Abfüllflächen (Abfüllfläche für Gülle sowie Abfüllfläche ammoniumsulfathaltiges Abschlämmwasser) muss vor jeder Abfüllung der Auffangbehälter an der Abfüllfläche vollständig entleert werden, damit das Rückhaltevolumen für den Havariefall vollständig zur Verfügung steht.

3.20

Bei einem Betrieb des Notstromaggregates müssen folgende Anforderungen eingehalten werden:

- Bei der Befüllung des Kraftstofftanks muss mindestens ein selbsttätig schließendes Zapfventil verwendet werden.
- Kraftstoffgebinde mit einem Volumen bis maximal 20 Liter müssen mindestens auf flüssigkeitsundurchlässigen Bodenflächen gelagert werden.
- Kraftstoffgebinde größer 20 Liter müssen auf Auffangwannen gelagert werden, die so groß sein müssen, dass 10 % des Lagervolumens, mindestens aber das größte Gebindevolumen vollständig aufgefangen werden kann.
- Bindemittel sind bereitzustellen.

3.21

Für alle am Standort betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV insbesondere folgende Unterlagen aufzunehmen:

- Anlagenbeschreibung (technischer Aufbau, Sicherheitseinrichtungen, Abgrenzung, Stoffe, Einzelvolumen und Gesamtvolumen, Rückhalteinrichtungen)
- baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise für die eingesetzten Bauprodukte und Bauarten
- Fachbetriebsnachweise und Sachverständigenprüfberichte
- Nachweise der ausreichenden Bemessung der einzelnen Rückhalteeinrichtungen und deren flüssigkeitsdichten Bauausführung
- Planzeichnungen (sowohl in Schnitt und Draufsicht), Fotodokumentationen

Regenrückhalteinrichtung (Mulde) mit Drosseleinrichtung und Niederschlagswasserpumpenschacht

3.22

Die Anlage zum Rückhalt des am Standort auf den Dachflächen anfallenden unbelasteten Niederschlagswassers in Form einer Mulde ist entsprechend den Berechnungen der Genehmigungsplanung mit einer Rückhaltekapazität von mindestens 718 m³ zu errichten. Es ist sicher zu stellen, dass durch die Bepflanzung kein notwendiges Rückhaltevolumen verloren geht.

3.23

Die Drosselung des Abflusses aus der Regenrückhalteinrichtung in die Mischwasserkanalisation des Abwasserverbandes „Untere Döllnitz“ ist mit einem Regelorgan (Anlage zur

Abflussbegrenzung) auf 20 l/s zu begrenzen.

3.24

Die notwendige Anlage zur Abflussbegrenzung ist in der Ablaufleitung des Niederschlagswasserpumpenschachtes zur Mischwasserleitung des Abwasserbandes „Untere Döllnitz“ anzuordnen.

3.25

Der Bauherr hat sicher zu stellen, dass die Ausführung und Ausstattung der Anlage zur Abflussbegrenzung den Anforderungen des DWA-Arbeitsblattes DWA-A 166 - Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung - Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung genügt.

3.26

Der Überlauf/Rücklauf des Niederschlagswasserpumpenschachtes in die Regenrückhalteanlage ist mit einem Gitter zu versehen, so dass in der Mulde durch die geplante Bepflanzung anfallende Laub nicht in den Pumpenschacht gelangen kann.

3.27

Die Böschung und die Sohle der Regenrückhalteanlage ist in ausreichender Form gegen Erosion zu schützen.

3.28

Die Regenrückhalteanlage ist im Bereich der angrenzenden Versickerungsflächen A₅C, A₅D und A₅E so abzugrenzen, dass der Mulde aus dem Bereich der Versickerungsflächen kein Niederschlagswasser zufließen kann.

3.29

Auf Grundlage der Ausführungsplanung ist für den Niederschlagswasserpumpenschacht der Standsicherheitsnachweis zu erbringen.

3.30

Der Standsicherheitsnachweis ist durch einen Sachkundigen und im Freistaat Sachsen zugelassenen Bauingenieur zu führen. Die Prüfung ist auch hinsichtlich der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit durchzuführen. Der Prüfauftrag ist durch den Bauherrn zu erteilen. Eine Kopie des Prüfauftrages, aus der alle im Rahmen der statischen Prüfung zu berücksichtigenden Lastfälle hervorgehen, ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Entsprechend § 15 Abs. 3 DVOSächsBO schließt die Beauftragung des Prüfindgenieurs mit der bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises die Überwachung der Bauausführung hinsichtlich des geprüften Nachweises ein.

3.31

Für das Drosselbauwerk mit Abflussdrossel ist die Werksbescheinigung und der Standsicherheitsnachweis anzufordern und der unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

3.32

Die Ausführungsplanung für die Regenrückhalteanlage, die Anlage zur Abflussbegrenzung und den Niederschlagswasserpumpenschacht ist mindestens vier Wochen vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Mit der Ausführungsplanung sind für die benannten Anlagenteile insbesondere vorzulegen:

- detaillierte Bauwerkszeichnungen (Grundrisse und Bauwerksschnitte)
- Detailunterlagen für das Regelorgan zur Abflussbegrenzung
- Nachweis, dass für die Auswahl und Dimensionierung der Anlage zur Abflussbegrenzung das Arbeitsblatt DWA-A 111 angewendet und berücksichtigt wurde
- Nachweis, dass die Ausführung und Ausstattung der Anlage zur Abflussbegrenzung den Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 166 genügt
- Lage- und Höhenplan der Bauwerke
- Darstellung der Böschungen einschließlich Angaben zu deren geplanten Befestigungen, Abgrenzungen von den angrenzenden Versickerungsflächen und eventuellen Bepflanzungen
- Angaben zum Schutz der Befestigung gegen mechanische Beschädigungen und Erosion
- Darstellung der Befestigung des Zulaufes/Rücklaufes der Regenrückhalteanlage
- hydraulischer Längsschnitt
- das Prüfexemplar Standsicherheitsnachweis einschließlich bestätigtem Prüfbericht (als Nachweis der abgeschlossenen Prüfung) für den Niederschlagswasserpumpenschacht
- Werksbescheinigung und Standsicherheitsnachweis für das Drosselbauwerk

3.33

Für die Durchführung der Baumaßnahme ist ein verantwortlicher Bauleiter zu bestellen, der vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde schriftlich zu benennen ist. Der zu bestellende Bauleiter hat sicherzustellen, dass entsprechend § 20 ff. SächsBO nur genormte oder bauaufsichtlich zugelassene bzw. bauaufsichtlich geprüfte Bauprodukte zum Einsatz kommen.

3.34

Es ist ein Bautagebuch zu führen. Während der gesamten Bauzeit ist auf der Baustelle ein Exemplar der Ausführungsplanung (einschließlich Leistungsverzeichnis) sowie eine Durchschrift des Bautagebuches vorzuhalten und den Beauftragten der unteren Wasserbehörde auf Verlangen zur Einsicht zu übergeben.

3.35

Der unteren Wasserbehörde sind der Beginn und die Fertigstellung der Bau- und Montagearbeiten 14 Tage vorher anzuzeigen sowie die Abnahme nach § 106 SächsWG zu beantragen.

3.36

Zur wasserrechtlichen Abnahme gemäß § 106 SächsWG sind vorzulegen:

- Bautagebuch

- Nachweise des ausreichenden Schutzes der Sohle und der Böschung der Regenrückhalteanlage gegen Erosion
- Bauwerksbestandspläne/Bauwerksdokumentation
- Qualitätsnachweis für eingesetzte Materialien
- Protokolle zur Funktionsprüfung
- Betriebsanweisung der abwassertechnischen Anlage
- Bauleitererklärung, die bestätigt, dass die Baumaßnahme entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik umgesetzt wurde
- aktueller Entwässerungs- und Leitungsplan

3.37

Die Regenrückhalteanlage und der Niederschlagswasserpumpenschacht sind mindestens vierteljährlich und nach Starkniederschlagsereignissen, insbesondere im Zu- und Ablaufbereich auf Ablagerungen zu kontrollieren. Störungen in der Funktionsfähigkeit sind sofort zu beseitigen. Es ist eine regelmäßige Wartung der Anlagenteile durchzuführen.

3.38

Das Regelorgan in dem Drosselschacht ist hinsichtlich seiner Funktion und Genauigkeit mindestens vierteljährlich und nach Starkregenereignissen zu kontrollieren. Funktionsstörungen sind sofort zu beseitigen.

3.39

Der Niederschlagswasserpumpenschacht ist antragsgemäß mit einer geeigneten Abdeckung dauerhaft abzudecken, so dass sich das verbleibende Restwasser z.B. durch Lichteinfall und Temperatureinwirkung nicht nachteilig verändert. Die geplante Abdeckung ist in dem erforderlichen Standsicherheitsnachweis für den Niederschlagswasserpumpenschacht zu berücksichtigen.

3.40

Die Ergebnisse der Eigenkontrolle, Wartung und Unterhaltung der Anlagen sind in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen.

Hinweis:

Für die Eigenkontrolle gilt der Anhang 1 (Eigenkontrolle von Abwasserkanälen und -leitungen sowie Regenentlastungs- und Regenwasserbehandlungsanlagen) der Eigenkontrollverordnung.

Brauchwasserbecken

3.41

Bei der baulichen Ausführung des Brauchwasserbeckens sind die Anforderungen des Merkblattes DWA-M 176 - Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung zu berücksichtigen und anzuwenden.

3.42

Eine Wartung und Reinigung des Brauchwasserbeckens ist zu gewährleisten.

3.43

Die Ausführungsplanung für das Brauchwasserbecken ist mindestens vier Wochen vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Mit der Ausführungsplanung sind für das Brauchwasserbecken folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bauwerkszeichnungen (Grundrisse und Bauwerksschnitte)
- Standsicherheitsnachweis für das Brauchwasserbecken
- Lage und Höhenplan des Brauchwasserbeckens
- Darstellung der Böschungen einschließlich Angaben zu deren geplanten Befestigungen
- Darstellung der Befestigung und des Bauwerksanschlusses im Bereich des Niederschlagswasserpumpenschachtes
- hydraulischer Längsschnitt

3.44

Für die Durchführung der Baumaßnahme ist ein verantwortlicher Bauleiter zu bestellen, der vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde schriftlich zu benennen ist. Der zu bestellende Bauleiter hat sicherzustellen, dass entsprechend § 20 ff. SächsBO nur genormte oder bauaufsichtlich zugelassene bzw. bauaufsichtlich geprüfte Bauprodukte zum Einsatz kommen.

3.45

Es ist ein Bautagebuch zu führen. Während der gesamten Bauzeit ist auf der Baustelle ein Exemplar der Ausführungsplanung (einschließlich Leistungsverzeichnis) sowie eine Durchschrift des Bautagebuches vorzuhalten und den Beauftragten der unteren Wasserbehörde auf Verlangen zur Einsicht zu übergeben.

3.46

Der unteren Wasserbehörde sind der Beginn und die Fertigstellung der Bau- und Montagearbeiten 14 Tage vorher anzuzeigen sowie die Abnahme nach § 106 SächsWG zu beantragen.

3.47

Zur wasserrechtlichen Abnahme gemäß § 106 SächsWG sind vorzulegen:

- Bautagebuch
- Bauwerksbestandspläne/Bauwerksdokumentation
- Qualitätsnachweis für eingesetzte Materialien
- Bauleitererklärung, die bestätigt, dass die Baumaßnahme entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik umgesetzt wurde

4. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

4.1

Für die im Rahmen der Abbruchmaßnahmen anfallenden Abfälle ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme ein qualifiziertes Verwertungs- und Entsorgungskonzept bei der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde einzureichen. Das Verwertungs- und Entsorgungskonzept hat mindestens folgende Punkte zu beinhalten:

- Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme mit Informationen zu Kubatur der Gebäude in Ergänzung der Grundrisse sowie geplanter Eingriffstiefe in den Untergrund,
- Aussagen bzw. Untersuchungen zu möglichen Kontaminationen bzgl. der Vornutzung (Begehungsprotokolle),
- Untersuchungen der Bausubstanz mit Probenahmeprotokollen, Deklarationsanalysen, andere Nachweise der Verwertungsseignung,
- die Erfassung aller anfallenden Abfälle (Art, Abfallschlüsselnummer nach AVV und Menge),
- die geplanten/festgelegten Verwertungs- bzw. Entsorgungswege,
- ggf. Aussagen zu Verfüllmaterial.

4.2

Alle im Rahmen der Umbaumaßnahmen und des Betriebes der Anlage anfallenden Abfälle sind separat zu erfassen, zu lagern und entsprechend ihres Schadstoffpotentials geeigneten Entsorgungswegen (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen. Die Verwertung hat dabei Vorrang vor der Beseitigung. Die Nachweise sind beim Abfallerzeuger (der Schweinezucht Gaunitz GmbH & Co. KG) in das zu führende Register einzustellen (u.a. Datum, Abfallart, AVV - Abfallschlüsselnummer, Menge, Entsorger) zu sammeln, drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt) vorzulegen.

4.3

Die anfallenden hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sind unter ASN 20 03 01 - gemischte Siedlungsabfälle - als nicht gefährliche Abfälle gemäß der gültigen Abfallwirtschaftsatzung des Landkreises Nordsachsen zu entsorgen. Die Belege darüber sind einzubehalten und in den betrieblichen Unterlagen aufzubewahren.

5. Bauordnungsrechtliche und denkmalschutzrechtliche Nebenbestimmungen

5.1

Der Prüfbericht Nr.: 2018-083 zur Prüfung des Brandschutznachweises vom 09.11.2018 ist Bestandteil der Genehmigung und einzuhalten.

5.2

Spätestens zum Baubeginn müssen der Bauaufsichtsbehörde der Standsicherheitsnachweis und die Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens vorliegen (§ 66 Abs. 2 SächsBO).

5.3

Die bauausführenden Firmen für Erdarbeiten sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen. Auftretende Funde sind umgehend der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden (§ 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 3 SächsDSchG).

6. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

6.1

Gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV ist zwei Wochen vor Einrichtung einer Baustelle (Abbruch Ställe sowie Neuerrichtungen) eine Vorankündigung der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz Leipzig, zu übermitteln.

6.2

Der Abbruch der Ställe sowie deren Neuerrichtung müssen so erfolgen, dass Personen dabei nicht gefährdet werden.

(ArbStättV § 3a, ASR A2.3 i. V. m. UVV VSG 2.1 -Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen- § 2 und 2.7 -Bauarbeiten-)

6.3

In den Gebäudeteilen, in denen die Ferkelverladung sowie die Tierverladung vorgesehen sind, ist die Raumhöhe unmittelbar über den Rolltoren mit 2,40 m angegeben. Für diese Tätigkeiten muss die Raumhöhe 2,50 m betragen (ArbStättV § 3a, Anh. Ziff. 1.2, ASR A1.2 Ziff. 6).

6.4

Geeignete, arbeitssichere und feste Aufstiege und Arbeitsbühnen mit Absturzsicherungen sind überall dort zu installieren, wo zu bedienende Stellteile oder Bauteile, z.B. Silos, Dächer, Arbeitsbühnen an Behältern, auch in der Nähe von Absturzkanten, ergonomisch arbeitssicher erreicht und gewartet werden müssen. Die Zugangsmöglichkeiten zu den Abgasreinigungsanlagen sind dabei mit zu berücksichtigen.

(ArbStättV § 3, Anh. Ziff. 2.1, BetrSichV §§ 3, 4, TRBS 2121, UVV VSG 2.1 -Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und einrichtungen- und 2.2 -Lagerstätten- § 3)

6.5

Öffnungen von Gruben und Kanälen sind gegen Hineinstürzen von Personen zu sichern. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten besteht oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder in den Gefahrenbereich gelangen. Zum Schutz derjenigen, die diesen Bereich betreten müssen, sind geeignete Maßnahmen zu treffen.

(ArbStättV § 3a Anhang Pkt. 2.1), ASR A2.1 i.V.m. UVV VSG 2.8 -Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen- §§ 2, 3)

6.6

Die Beleuchtungseinrichtung in der Anlage und in Gebäuden ist so anzuordnen und so zu konzipieren, dass sich aus der Art der Beleuchtung keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren für die Beschäftigten ergeben können. Die Beleuchtungsstärke muss sich nach der Art der Sehaufgabe richten.

(ArbStättV § 3 Anh. Ziff. 3.4; ASR A3.4 Anh. 1 und 2, DIN 5035 Teil 2 u. UVV VSG 2.1 § 14)

6.7

Energieverteilungsanlagen müssen so ausgewählt und installiert werden, dass die Beschäftigten vor Unfallgefahren durch direkte und indirekte Berührung spannungsführender Teile geschützt sind und von den Anlagen keine Brand- und Explosionsgefahr ausgeht.

(ArbStättV § 3a Anhang Ziff. 1.4)

6.8

Türen und Tore müssen gegen Ausheben und Herausfallen gesichert sein. Rolll Tore müssen sich ebenfalls gefahrlos öffnen und schließen lassen.

(ArbStättV § 3, ASR A1.7 i. V. m. UVV VSG 2.1 § 9)

6.9

Anlagenteile an Verkehrswegen müssen gegen mechanische Beschädigungen, insbesondere durch Fahrzeugverkehr geschützt sein. Dieser Anfahrschutz ist auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung zu dimensionieren. Dabei sind Fahrzeuggeschwindigkeit und max. Gesamtmasse des Fahrzeugs zu berücksichtigen.

(BetrSichV § 9, TRBS 3151; GefStoffV § 6, TRGS 751 Pkt. 4.1.4)

6.10

Auf der Grundlage vom Sicherheitsdatenblatt ist eine stoffbezogene Betriebsanweisung zu erarbeiten. Notwendige Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln für Beschäftigte müssen in verständlicher Form festgelegt und als Informationen zur Verfügung gestellt werden. Auch auf Grundlage dieser Betriebsanweisungen sind Beschäftigte mindestens einmal jährlich nachweisbar zu unterweisen. Darüber hinaus sind Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über die Erste Hilfe zu treffen. Diese für die Arbeitssicherheit notwendigen Informationen sind auch den mit Dienstleistungen beauftragten Dritten in verständlicher Form zu übermitteln.

(GefStoffV § 14, TRGS 555 -Betriebsanweisung-)

6.11

Bei Behältern, Anlagenteilen und Kanälen im Freien ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die in der Gülle oder Feststoffen enthaltenen Gefahrstoffe nicht in tiefer liegende Gebäudeteile, eindringen können. Kanäle sind so anzulegen, dass unnötiges Aufwirbeln der Gülle vermieden wird. Geschlossene Räume, in denen sich Bedienstände befinden, dürfen keine Öffnungen zu Behältern und Kanälen haben.

(GefStoffV § 6, UVV VSG 2.8 -Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen- § 5)

6.12

Die geplante Umwehrung des Brauchwasserbeckens ist, wie in der UVV VSG 2.8 § 2 angegeben, 1,80 m hoch zu bauen (ArbStättV § 3a Abs. 1, Anh. Ziff. 2.1).

6.13

Vor Inbetriebnahme ist in Konformitätserklärungen zu bestätigen, dass die Anlagen, Maschinen und Einrichtungen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der in deutsches Recht umgesetzten einschlägigen EU-Richtlinien entsprechen und sie mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind. (ProdSG § 3 (1, 2) i. V. m. 1. ProdSV, 9. ProdSV, GefStoffV § 11 Anh. I Ziff. 1.8)

6.14

Vor Inbetriebnahme der Anlagenteile und Gebäude sind die Gefährdungsbeurteilung und das Explosionsschutzdokument zu erstellen bzw. zu aktualisieren. Die Schnittstellen und Wechselwirkungen der einzelnen Anlagenkomponenten untereinander müssen berücksichtigt werden (Installationsorte der Bauteile und Bedienteile). Bei der Nutzung sind die relevanten Einflussgrößen im Betriebsablauf und Herstellerangaben zu beachten. An- und Abfahrprozesse, der Normalbetrieb, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Anlagenstörungen sind zu beurteilen. Dabei ist die Dokumentation (Betriebsanleitung, Konformitätserklärung) zu berücksichtigen und vorzuhalten. (ArbSchG § 5, BetrSichV §§ 3, 4, GefStoffV §§ 6, 8 und 11, Anh. I Nr. 1, BioStoffV § 4)

6.15

Vor der Nutzung der neuen Anlage ist deren ordnungsgemäßer Zustand hinsichtlich Montage, Installation, Aufstellungsbedingungen und sicherer Funktion einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel durch eine zur Prüfung befähigten Person zu prüfen. (BetrSichV § 14)

6.16

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und der Prüfanforderungen sind die durchzuführenden Prüfungen in einem Prüfplan zu dokumentieren. (BetrSichV § 3, TRBS 2152 Teil 2 Ziff. 2.4.3.5)

7. Veterinärrechtliche Nebenbestimmungen

7.1

Die Anlage ist nach dem Schwarz-Weiß-Prinzip zu bewirtschaften. Der Weißbereich ist nur durch eine Personenschleuse mit Zwangsführung zu betreten.

7.2

Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität erhalten, bei der Haltung in Gruppen sind räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzlich Tränken in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Bei Verwendung von Selbsttränken muss für höchstens 12 Tiere eine Tränkstelle vorhanden sein.

7.3

Allen Schweinen ist jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichen und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial zu gewährleisten. Das angebotene Material muss vom Schwein untersucht und bewegt werden können, zudem muss es veränderbar sein.

7.4

Die Buchtenseiten der geplanten Gruppenhaltung (mit einer Gruppengröße von 40 oder mehr Tieren) müssen mindestens 280 cm betragen. Die Zugangsvorrichtungen zu den Fress-Liegebuchten müssen durch die Tiere selbst zu betätigen sein, sodass die Buchten jederzeit aufgesucht und verlassen werden können. Der Boden ab der buchtenseitigen Kante des Futtertroges muss mindestens 100 cm weit als Liegebereich ausgeführt sein und die Gangbreite hinter den Fress-Liegebuchten muss mindestens 200 cm betragen (bei beidseitiger Buchtenanordnung).

7.5

Jungsauen und Sauen sind im Zeitraum von über 4 Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in Gruppe zu halten.

7.6

Der Boden der Haltungseinrichtung muss rutschfest und trittsicher gestaltet werden. Von ihm darf keine Verletzungsgefahr für die Schweine ausgehen. Die Spaltenweite für Jungsauen, Sauen und Eber beträgt maximal 20 mm. Eine Auftrittsweite von mindestens 8 cm ist dabei einzuhalten. Für Saugferkel ist eine maximale Spaltenweite von 11 mm, für Absatzferkel von maximal 14 mm gesetzlich vorgeschrieben. Die Auftrittsweite der Spalten muss hier mindestens 5 cm betragen. Bei Verwendung eines Betonspaltenbodens ist auf entgratete Kanten zu achten.

7.7

Der Kastenstand muss so beschaffen sein, dass jede Sau ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann. Für Jungsauen und kleine Sauen werden 1,30 m² (200 cm x 65 cm lichtetes Maß) Fläche gefordert, für Sauen 1,40 m² (200 cm x 70 cm lichtetes Maß). Die Länge gemessen ab der Hinterkante des Troges soll mindestens 200 cm betragen. Bei einem hochgelegten Trog kann die Länge ab Hinterkante Trog auf bis zu 180 cm reduziert werden, sofern die Sau ihre Schnauze ungehindert unter den Trog (mindestens 15 cm Bodenabstand) schieben und trotzdem ungehindert Futter aufnehmen kann. Die Kastenstände müssen eine lichte, für die Schweine nutzbare Höhe von mindestens 110 cm aufweisen, empfohlen werden 115 cm. Mindestens 50 Prozent der Kastenstände müssen für Sauen ausgelegt sein. Bei in Breite und Länge verstellbaren Kastenständen sollen die Maße den Größenverhältnissen der jeweiligen Sau individuell angepasst werden.

7.8

Der Aufenthaltsbereich der Saugferkel muss so gestaltet sein, dass alle Ferkel gleichzeitig ungehindert saugen und sich ausruhen können. Der Liegebereich in der Abferkelbucht ist den größer werdenden Würfen anzupassen und muss mindestens eine Fläche von 0,60 m²

aufweisen. Die Empfehlung für Neu- und Umbauten liegt jedoch bei 0,72 m². In Abferkelbuchten muss eine Schutzvorrichtung gegen das Erdrücken von Ferkeln vorhanden sein.

Saugferkel dürfen erst in einem Alter von 4 Wochen abgesetzt werden. Im Ausnahmefall, wenn dies zum Schutz des Muttertieres oder des Saugferkels vor Schmerzen, Leiden oder Schäden unvermeidlich ist, kann bereits im Alter von über drei Wochen abgesetzt werden.

7.9

Für die Güllelagerung ist zu sichern, dass die Gülle in dem Güllebehälter vor der Ausbringung zuflussfrei acht Wochen ruhen kann.

7.10

Der Stall muss mit Flächen ausgestattet sein, durch die Tageslicht einfallen kann. Diese Flächen müssen in der Gesamtgröße mindestens 3 Prozent der Stallgrundfläche entsprechen und so angeordnet sein, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts erreicht wird. Der Aufenthaltsbereich der Tiere muss tagsüber durchgehend für mindestens 8 Stunden mit einer Mindestlichtkapazität von 80 Lux beleuchtet werden. Außerhalb der Beleuchtungszeit soll so viel Licht vorhanden sein, wie Schweine zur Orientierung benötigen.

7.11

Die Lüftungstechnische Anlage ist mindestens nach den Anforderungen der DIN 18910-1 zu errichten.

Da die Erfahrungswerte der letzten Jahre zeigen, dass die in der DIN vorgeschriebenen Abluftraten in der Praxis insbesondere im Hochsommer nicht ausreichend sind, um Sauen mit ausreichend Frischluft zu versorgen und Hitzestress zu vermeiden, wird empfohlen die Anlage mit einer höheren Abluftrate von 250 m³/h je Tier insbesondere in den Haltungsbereichen tragende Sauen und Abferkelung zu errichten.

Es ist abzusichern, dass in Abhängigkeit der aktuellen Luftrate ein Unterdruck in den einzelnen Abteilen aufgebaut wird.

Für die Zuluftgeschwindigkeit bei 100 % Luftrate ist ein Wert von max. 3 m/s einzuhalten und es muss gewährleistet sein, dass eine kontinuierliche Anpassung an die Abluftrate erfolgt. Außerdem ist abzusichern, dass es keine Beeinflussung durch Winddruck an den Zuluftöffnungen gibt.

Für Ställe, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Schweine mit Futter und Wasser nicht sichergestellt werden kann, muss ein funktionstüchtiges Notstromaggregat bereitstehen.

7.12

In Haltungseinrichtungen, in denen die Lüftungsvorrichtung abhängig von einer elektrischen Anlage ist, muss eine Ersatzvorrichtung bei Stromausfall einen ausreichenden Luftaustausch gewährleisten. Zur Meldung eines solchen Ausfalls ist eine Alarmanlage erforderlich.

7.13

Vorhandene Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen sind mindestens einmal täglich, Notstromaggregate und Alarmanlagen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

7.14

Auf der Basis des jeweils geltenden Rechts sowie in Konsequenz der Rechtsfortschreibung können jederzeit Nebenbestimmungen ergänzt, abgeändert oder widerrufen werden.

IV. Hinweise

1. Allgemeiner Hinweis

Überwachungsbehörden sind je nach Zuständigkeit das Umweltamt, das Bauordnungs- und Planungsamt sowie das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landratsamtes Nordsachsen, die Landesdirektion Sachsen, Außenstelle Leipzig, Abteilung Arbeitssicherheit, das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sowie die Gemeinde Liebschützberg als örtliche Brandschutzbehörde.

2. Immissionsschutz

2.1

Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlage oder den Betrieb von Anlagenteilen einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung gemäß § 15 Abs. 3 S. 1 BImSchG der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die schriftliche Anzeige muss spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Stilllegung vorliegen.

2.2

Für die Feuerungsanlage gelten u. a. die Bedingungen der 1. BImSchV (1. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen).

2.3

Vor Errichtung der Feuerungsanlagen mit zugehörigen Schornsteinen ist durch den zukünftigen Betreiber der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger zu konsultieren.

2.4

Der Anlagenbetreiber hat den Zeitpunkt der Inbetriebnahme bei diesem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister anzuzeigen.

2.5

Die Anlage darf gemäß § 82 Abs. 3 SächsBO erst in Betrieb genommen werden, wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Gesamtanlage (Feuerungsanlagen und Abgasanlagen) bescheinigt hat.

3. Gewässerschutz

3.1

Bei der Errichtung, der Änderung und dem Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind folgende Anforderungen zu beachten:

- § 62 und 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- die technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS)

3.2

Die wasserrechtliche Eignung der Bauprodukte, die in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingebaut werden, muss entsprechend der Vorschriften des § 16 SächsBauPAVO nachgewiesen werden.

3.3

In den baurechtlichen Zulassungen für die einzelnen Bauprodukte und in den technischen Regeln wassergefährdenden Stoffen sind zahlreiche Bestimmungen für den Entwurf, die Bemessung und den Betrieb enthalten. Diese Bestimmungen müssen durch den Betreiber beachtet und eingehalten werden.

4. Bau

4.1

Der Bauherr hat gemäß § 56 Abs. 2 Satz 3 SächsBO rechtzeitig vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde den Namen des Bauleiters schriftlich mitzuteilen. Beiliegendes Formblatt ist mit den Originalunterschriften des Bauherrn und des Bauleiters zu versehen (Anlage 4).

4.2

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Bauvorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. (Baubeginnsanzeige § 72 Abs. 8 SächsBO - siehe Anlage 5)

5. Veterinärrecht

5.1

Die tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Anforderungen an die Haltung von Schweinen sind gemäß den aktuellen Gesetzesvorschriften einzuhalten.

5.2

Insbesondere sind die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 und speziell für die Tierart Schwein die §§ 22 bis 30 der TierSchNutzV zu beachten.

Die Anforderungen der SchHaltHygV sind bezüglich der baulichen Voraussetzungen umzusetzen.

V. Begründung

Sachverhaltsdarstellung

Die Schweinezucht Gaunitz GmbH & Co. KG, Altendorfer Weg 1 in 19395 Ganzlin beantragte am 07.05.2018 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze am Standort Wellerswalder Straße 1B in 04758 Liebschützberg als Ersatzneubau für die Anlage zur Aufzucht von Sauen.

Bei dieser Tierhaltungsanlage handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 1 i.V.m. Nummer 7.1.8.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -.

Gemäß § 3 der 4. BImSchV unterliegt diese Anlage der Industrieemissions-Richtlinie.

Die Unterlagen zur Prüfung des Vorhabens waren mit Nachreichungen vom 19.03.2019 (Posteingang: 21.03.2019) zur abschließenden Beurteilung vollständig.

Im Verfahren zur Genehmigung nach § 4 BImSchG wurden die Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitssicherheit; im Landratsamt Nordsachsen das Umweltamt, das Bauordnungs- und Planungsamt, das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, das Gesundheitsamt sowie die Gemeindeverwaltung Liebschützberg, das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) durch die Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Stellungnahme übergeben.

Die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit sowie die Prüfung des Antrages und der eingereichten Unterlagen erfolgte entsprechend den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV.

Das Genehmigungsverfahren wurde als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Information der Öffentlichkeit erfolgte am 26. Oktober 2018 im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen sowie auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen.

Die öffentliche Auslegung von Antrag und Antragsunterlagen fand im Zeitraum vom 5. November 2018 bis 4. Dezember 2018 entsprechend den Vorschriften des § 10 Abs. 1 und 2 der 9. BImSchV statt. Während der Einwendungsfrist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4

BImSchG vom 5. November bis einschließlich 4. Januar 2019 gingen keine Einwendungen zum Vorhaben ein.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen, Umweltamt, untere Immissionschutzbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und Erteilung der Genehmigung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 S. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) und der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuVO). Danach liegt die Zuständigkeit grundsätzlich bei den unteren Behörden, sofern die Aufgaben nicht explizit anderen Behörden zugeordnet sind.

Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen ergibt sich aus § 1 S. 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 6 i.V.m. Nummer 7.8.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bedarf das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Mit den Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht vorgelegt.

Die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben ist unselbständiger Teil dieses Genehmigungsverfahrens.

Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 24, 25 UVPG

Für diese UVP-pflichtige Anlage ist eine zusammenfassende Darstellung

1. Der möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens
2. Der Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. Der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. Der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

zu erarbeiten.

Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung erfolgt auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen und der Ergebnisse eigener behördlicher Ermittlungen.

Die Genehmigungsbehörde bewertet auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Umweltauswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge. Die Bewertung ist zu begründen.

Vorhaben

Bei dem zu beurteilenden Vorhaben handelt es sich um die Errichtung eines modernen Ersatzneubaus am Standort Gaunitz. Die vorhandene Anlage wird komplett abgebrochen. Es wird eine Anlage zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkel errichtet. Dabei werden 3 479 Sauenplätze, 4 200 Ferkelplätze und 5 Eberplätze geschaffen.

Das Vorhaben umfasst nachstehende Maßnahmen:

- Errichtung von 8 Stallgebäuden
- Errichtung von 2 Güllebehältern mit Zeltdach
- Errichtung eines Abfüllplatzes für Gülle 10,0 m x 5,0 m mit Sammelgrube Vol. = 10 m³
- Errichtung eines Lagerbehälters für ammoniumsulfathaltiges Abwasser (30 m³, Stufe A)
- Errichtung eines Abfüllplatzes für ASL 3,5 m x 4,5 m mit Auffangbehälter Vol. = 3,5 m³
- Errichtung Gebindelager für Desinfektionsmittel (< 0,2 m³, Stufe A)
- Errichtung eines Brauchwasserbeckens mit einem Volumen von 4.000 m³ (Befüllung des Beckens mit dem auf den Dachflächen anfallendem Niederschlagswasser)
- Errichtung einer Regenwasserrückhalteanlage, ausgebildet als Mulde mit Bepflanzung mit einem Rückhaltevolumen von 718 m³ bei 20 cm Freibord (bei Vollfüllung der Mulde steht ein Volumen von 873,6 m³ zur Verfügung)
- Errichtung eines Niederschlagswasserpumpschachtes
- Errichtung eines Drosselbauwerkes mit Wirbeldrossel

Standort, IST-Zustand der Umwelt

Der Standort der Anlage befindet sich in der Gemeinde Liebschützberg OT Gaunitz, Wellerswalder Straße 1B, Gemarkung Gaunitz, Flurstücke 14/4, 17/5, 18/2, 24/6, 103/1, 104/2.

Das Vorhaben befindet sich in seiner Gesamtheit im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Schweinezuchtanlage Gaunitz“.

Der Anlagenstandort befindet sich östlich der Ortschaft Gaunitz und besitzt Dorfcharakter.

Naturräumlich liegt der Standort im Gaunitzer Hügelland. Es liegt innerhalb des Oschatzer Hügellandes.

Das Untersuchungsgebiet gehört zum „Nordsächsischen Platten- und Hügelland“.

Im Anlagengebiet treffen drei geologische Strukturen aufeinander. Im Nordwesten liegen Sand, Kies und Schluff der kleinen Täler, im Südwesten Geschiebelehm und -mergel (Grundmoräne) und im übrigen Plangebiet liegt Grauwacke, Quarzit, Tonschiefer vor.

Der Standort der Anlage befindet sich weder in einem Trinkwasserschutzgebiet noch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Der Untersuchungsraum für das Beurteilungsgebiet um den Emissionsschwerpunkt der geplanten Anlage mit einem Radius von 1 km wurde im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens im Rahmen eines Scopingverfahrens festgelegt, um zu gewährleisten, dass alle maßgeblichen Einwirkungen im Umfeld des Anlagenstandortes betrachtet werden.

Tierhaltungsanlage

Es wird eine Anlage zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkel als Ersatzneubau für die bereits bestehende Sauenzuchtanlage errichtet. Die Anlage hat eine Kapazität von 7.684 Tierplätzen.

Die Haltung der Tiere erfolgt in allen Bereichen einstreulos. Die anfallende Gülle gelangt über die Spaltenböden in den Güllequerkanal und wird von dort in die Güllebehälter gepumpt.

Die Fütterung der Tiere erfolgt in allen Haltungsbereichen über eine computergesteuerte Flüssigfütterungsanlage entsprechend dem Lebensalter der Tiere. Zur zusätzlichen Wasserversorgung stehen den Tieren Nippel- bzw. Zapftränken zur Verfügung.

Die Be- und Entlüftung der neuen Stallgebäude wird über eine nach DIN 18910-1 ausgelegte Lüftungsanlage erfolgen. Die Abluft aus den einzelnen Stallbereichen wird mittels Ventilatoren über die jeweils angeschlossenen Abluftreinigungsanlagen nach außen abgegeben.

Die Beheizung des Sozialgebäudes sowie der Ferkelställe erfolgt über Warmwasser aus einer Erdgasheizung.

Die Ställe werden einer artgerechten Tierhaltung mit hohem Tierkomfort entsprechen. Dies ist Grundvoraussetzung für eine gute Tiergesundheit.

Die Tierbestände werden täglich überprüft. Tote Tiere werden unverzüglich aus den Ställen entfernt. Die Lagerung der Tierkadaver erfolgt in einem Kadavercontainer.

Die Entsorgung der Tierkörper ist vertraglich geregelt. Die Kadaver werden nach Bedarf von der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt abgeholt.

Die Wasserversorgung erfolgt über das öffentliche Netz. Das Reinigungsabwasser der Stallreinigung wird dem Güllesystem zugeführt und eingeleitet. Für den Betrieb der Abgasreinigungsanlagen wird Niederschlagswasser gesammelt und genutzt.

Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt

Beim Betrieb der Anlage zur Aufzucht von Sauen können Emissionen in Form von Geräuschen und Luftverunreinigungen (Ammoniak/Stickstoff, Gerüche, Staub) auftreten. Weiterhin können auch Bioaerosole als Emittenten auftreten. Zudem gehen mit der Anlagenbewirtschaftung Lärmemissionen einher. Als Emissionsquellen für Luftverunreinigungen sind insbesondere die Stallanlagen und die Gülleläger zu berücksichtigen.

Es kommt zu geringen Bodenversiegelungen.

Das Schutzgut Wasser ist insofern betroffen, dass durch die zusätzlichen Versiegelungen weniger Fläche für die Versickerung von Niederschlagswasser zu Verfügung steht.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen des Vorhabens ergeben sich aus der Verwendung der nach Stand der Technik modernsten Anlagenteile. Das BVT-Merkblatt für Intensivtierhaltungen wurde angewandt.

Die entstehenden Emissionen werden an ihren Quelle erfasst und mit entsprechenden Abgasreinigungsanlagen abgedehnt.

Die Güllebehälter werden mit einer geruchsmindernden Abdeckung versehen.

Die geplanten baulichen Maßnahmen erfolgen auf vorhandenen versiegelten Flächen, die bereits seit Jahrzehnten als Standort der Schweinezuchtanlage genutzt werden. Hierdurch wird die Inanspruchnahme von Freiflächen vermieden bzw. vermindert. Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen, u. a. eine Eingrünung des Anlagengeländes mit standortgerechten Laubgehölzen.

Weiterhin ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser vor Ort aufzufangen und zu nutzen, wodurch eine Inanspruchnahme von Trinkwasser vermieden wird.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Die baulichen und betrieblichen Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umweltauswirkungen für Anlagen zur Haltung von Nutztieren gemäß TA Luft werden erfüllt. Darüber hinaus werden zur Emissionsminderung Abgasreinigungsanlagen in alle Ställe eingebaut.

Zur Bewertung der Auswirkungen der Anlage auf die Luftbeschaffenheit lagen Prognosen für die Geruchs-, Ammoniak- und Staubimmissionen in der Umgebung vor, die diese emissionsmindernde Maßnahme berücksichtigen. Die Eingangsdaten in die genannten Prognosen sind plausibel.

Als Maßstab für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich Geruchsbelastung wurde die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) herangezogen. Die Bewertung der Staub- und Ammoniakimmissionen erfolgte gemäß TA Luft.

Geruchs- und Ammoniakemissionen werden vordergründig durch die Abgasreinigung und die Abdeckung der Güllebehälter am Standort wirksam reduziert, so dass die Nachbarschaft nur unerheblich beeinträchtigt wird.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchs- bzw. Staubimmissionen an den Wohnnutzungen, verursacht durch das beantragte Vorhaben, werden nicht erwartet.

Mit Bezug auf das Schutzgut Grundwasser werden die Auswirkungen auf folgende Kriterien betrachtet:

- Grundwasserdargebot
- Grundwasserqualität
- Grundwassergeschützteit
- öffentliche Trinkwasserversorgung

Im Rahmen des Vorhabens erfolgt keine Grundwasserentnahme. Der erforderliche Wasserbedarf (Tränkwasser/Trinkwasser, Reinigungswasser, Brauchwasser) wird über die öffentliche Wasserversorgung bezogen bzw. zum Teil aus dem zurückgehaltenen Niederschlagswasser.

Im Rahmen des Vorhabens werden/sind 26.089 m² Fläche versiegelt, davon 15.792 m² Dachflächen, 6.465 m² Verkehrsflächen und 3.830 m² sonstige bauliche Anlagen (u.a. Abfüllflächen Gülle bzw. wassergefährdende Stoffe, Verladeflächen für Tiere, Futtermittelanlieferung). Das Dachflächenwasser wird teilweise in einem Becken gesammelt und teilweise gedrosselt in ein Oberflächengewässer abgeleitet. Das Niederschlagswasser der sonstigen baulichen Anlagen wird überwiegend in das JGS-System eingeleitet. Die Verkehrsflächen werden dezentral versickert. Somit werden die Dachflächen und die sonstigen Flächen der lokalen Grundwasserneubildung entzogen.

Für den Standort der Tierhaltungsanlage ergibt sich eine westlich orientierte Grundwasserfließrichtung. Aufgrund des Anlagenstandortes östlich der Ortslage können in der Ortslage Gaunitz vorhandene Grundwassernutzungen durch den Vorhabensstandort potentiell beeinflusst werden. Allerdings gibt es dort keine Grundwassernutzungen, die der Wasserversorgung dienen. Der Anschlussgrad der Einwohner an die öffentliche Trinkwasserversorgung beträgt 100 %. Die nächsten Grundwassernutzungen für die öffentliche Wasserversorgung befinden sich in ca. 4,6 km Entfernung zum Anlagenstandort (Wasserfassungen für das Wasserwerk Großböhlen).

Der mittlere Flurabstand liegt bei ca. 2-5 m unter Geländeoberkante. Das Grundwasser ist nur gering geschützt. Allerdings werden alle Anlagenteile zur Lagerung von Gülle mit einem Leckage-Erkennungssystem ausgerüstet und die übrigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit Rückhalteeinrichtungen ausgerüstet. Zusätzlich werden diejenigen Flächen, auf denen Verschmutzungen mit Gülle und Futtermittel zu erwarten sind, in das Güllesystem entwässert.

Mit Bezug auf das Schutzgut Oberflächenwasser werden die Auswirkungen auf folgende Kriterien betrachtet:

- ökologische Gewässerfunktion (Potential, Zustand, Naturnähe, Struktur)
- Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes (Lebensraum für Fauna und Flora)
- Wasserqualität
- Wassernutzung
- Hochwasserschutz

Mit dem Vorhaben ist keine direkte Nutzungen von Oberflächengewässern durch Abwassereinleitungen oder Wasserentnahmen verbunden. Allerdings wird das Niederschlagswasser von den Dachflächen indirekt in das Oberflächengewässer eingeleitet. Diese Einleitung besteht bereits jetzt von den bestehenden Dachflächen, ungedrosselt. Zukünftig ist durch den Einbau einer Drosselanlage eine Vergleichmäßigung der Indirekteinleitung vorgesehen (hydraulische Entlastung).

Das Niederschlagswasser von den Dachflächen ist als unverschmutzt zu bewerten. Grund hierfür ist der Betrieb der Abluftreinigungsanlagen, mit deren Hilfe die in der Abluft enthaltenen Stoffe Ammoniak, Staub und organischen Verschmutzungen entfernt werden. Somit ist eine Verschmutzung der Dachflächen diesen Stoffen nicht zu erwarten. Die übrigen Flächen, die aufgrund ihrer Nutzung als verschmutzt zu bewerten sind, werden gesondert gefasst und in das Güllesystem entwässert. Im Ergebnis wird das indirekt beaufschlagte Oberflächengewässer in seinem mengenmäßigen, chemischen oder ökologischen Zustand durch das geplante Vorhaben nicht negativ beeinflusst.

Für die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wird Folgendes festgestellt:

- Von dem Vorhaben ist das Schutzgut Grundwasser durch Versiegelung betroffen. Die Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers (Grundwasserdargebot) werden hinsichtlich Ausmaß, Schwere und Komplexität als geringfügig beurteilt.
- Von dem Vorhaben ist das Schutzgut Oberflächenwasser durch abgeleitetes Niederschlagswasser indirekt betroffen. Die Auswirkungen auf diese Schutzgut werden hinsichtlich Ausmaß, Schwere und Komplexität als vernachlässigbar beurteilt.
- Auswirkungen auf Grundwassernutzungen im Rahmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung und auf den Hochwasserschutz sind nicht zu erwarten.
- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser und Oberflächenwasser bestehen für die Dauer des Vorhandenseins der Anlage und sind bei einer Einstellung des Anlagenbetriebs durch Entsiegelung der Flächen reversibel.

Im Ergebnis sind durch das geplante Vorhaben anlagenseitig keine nachteiligen Veränderungen der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers sowie kein Austreten von wassergefährdenden Stoffen zu erwarten.

Aufgrund der bereits bestehenden anthropogenen Beeinträchtigung des Anlagenstandortes und der Beschränkung des Bebauungsplanes auf das schon existierende Betriebsgelände, wird aus der Sicht des Bodenschutzes nicht von erheblichen, nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden ausgegangen.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Liebschützer Höhenzug“ ist ca. 750 m entfernt, andere Schutzgebiete sind nicht betroffen. Innerhalb des LSG sind mehrere gesetzlich geschützte Biotope kartiert.

Es sind keine Auswirkungen auf das umliegende Schutzgebiet und gesetzlich geschützte Biotope zu erwarten.

FFH-Gebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Aufgrund der durchgeführten Berechnungen und Erläuterungen, insbesondere der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Schluss, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende im Verantwortungsbereich des Anlagenbetreibers liegende Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und in Bezug auf die näher geprüften Genehmigungsvoraussetzungen kann zusammenfassend festgestellt werden, dass aus dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1a der 9. BImSchV resultieren.

Ausgangszustandsbericht

Die Antragstellerin hat entsprechend § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, sofern in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch diese Stoffe möglich ist. Gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG sind relevante gefährliche Stoffe solche gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Gefährliche Stoffe sind gemäß § 3 Abs. 9 BImSchG nur Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung).

Die Ausführungen zum Erfordernis eines Ausgangszustandsberichtes im Kapitel 1 unter „Prüfung der Notwendigkeit zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes“ sind nachvollziehbar in den Antragsunterlagen dargestellt.

Die wesentlichen Stoffströme im Rahmen des Vorhabens sind Gülle und das Abwasser aus der Abluftreinigungsanlage. Daneben werden antragsgemäß noch Desinfektionsmittel für die Reinigung und Flüssiggas für die Wärmeversorgung verwendet.

Gemäß Artikel 2 Nr. 7 der CLP-Verordnung sind Stoffe, chemische Elemente und ihre Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren. Gemäß Artikel 2 Nr. 8 der CLP-Verordnung bestehen Gemische aus zwei oder mehr Stoffen.

Dies trifft auf die Desinfektionsmittel und auf das Flüssiggas zu. Allerdings entspricht die beantragte Lagermenge von 20 L Desinfektionsmitteln einem Kleingebinde und ist von untergeordneter Bedeutung. Dessen Umgang unterliegt zusätzlich dem Besorgnisgrundsatz des § 62 WHG, so dass hier eine Schädigung des Gewässers nicht zu erwarten ist.

Auch bei Flüssiggas ist im Falle einer Freisetzung eine Schädigung von Gewässern nicht zu besorgen, da dieses unter atmosphärischen Bedingungen gasförmig vorliegt.

Gülle und Abwasser unterliegen nach allgemeiner Lesart nicht dem Geltungsbereich der CLP-Verordnung. Fachlich begründen lässt sich dies mit den Begriffsdefinitionen gemäß Artikel 2 Nr. 7 und 8 CLP-Verordnung. Zwar sind Gülle und Abwasser jeweils ein Gemisch aus zwei oder mehreren Stoffen. Allerdings liegen innerhalb dieses Gemisches die Stoffe nicht in ihrer natürlichen Form vor und sind auch nicht im Rahmen eines Herstellungsprozesses gewonnen worden. Daher sind diese wesentlichen Stoffmengen bei der weiteren Bewertung für die Erfordernis eines Ausgangszustandsberichts nicht zu betrachten.

Im Ergebnis besteht für das hier beantragte Vorhaben keine Notwendigkeit, einen Ausgangszustandsbericht vorzulegen.

Rechtliche Würdigung

1. Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Das beantragte Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren.

Zur Beurteilung der Geruchs-, Ammoniak- und Staubimmissionen der geplanten Schweinemastanlage lagen Immissionsprognosen der IFU GmbH vom 05.10.2018 vor. Die Berechnungen erfolgten mit dem zulässigen Rechenmodell AUSTAL 2000.

Die Prognose ist hinsichtlich verwendeter Faktoren und Vorgehensweise plausibel und erfüllt die für den Standort erforderlichen Anforderungen. In Gaunitz wird noch eine Legehennenanlage betrieben, die als Vorbelastung in der Geruchsprognose berücksichtigt wurde.

Die Bewertung der Geruchshäufigkeiten gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) ergab Folgendes:

An allen Immissionsorten verringert sich durch den geplanten Neubau der Schweinezuchtanlage mit den Abgasreinigungsanlagen die Immissionsbelastung gegenüber der zuvor am gleichen Standort betriebenen Anlage.

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Schweinezucht und der Abgasreinigungsanlagen ist kein Rohgasgeruch mehr im Reingas wahrnehmbar. Der Reingasgeruch ist dann nur noch der filterspezifische Eigengeruch, welcher an den Immissionsorten MF in Terpitz, MG in Clanschwitz und MH in Liebschütz aufgrund des Abstandes ab 600 m nicht mehr zu erkennen ist.

An den relevanten Immissionsorten sind durch die geplante Anlage folgende Geruchsbelastungen zu erwarten:

- MA: Wohnhäuser, Gaunitz, Wellerswalder Weg 8 - 10a 19 %
- MB: Wohnhäuser, Gaunitz, Wellerswalder Weg 5 - 7 16 %
- MC: Wohnhäuser, Gaunitz, Wellerswalder Weg 1 - 4 11 %
- MD: Wohnhäuser, Gaunitz, Nebenstraße 2 - 6 18 %
- ME: Wohnhäuser, Gaunitz, Straße zur Wäscherei 2 und 4 9 %

Für die hier zutreffende Art der baulichen Nutzung aller Immissionsorte als Dorfgebiet (MD) ist der Immissionswert IW (relative Häufigkeiten der Geruchsstunden) von 0,15, das entspricht 15 % der Jahresstunden, heranzuziehen. An den Immissionsorten MC und ME ist dieser Wert unterschritten. Es sind hier keine erheblichen Geruchsbelastungen zu erwarten.

An den Immissionsorten MA, MB und MD ist dieser Beurteilungswert überschritten, so dass diese Immissionsorte näher zu betrachten sind. Gemäß Auslegungshinweisen zur GIRL sind in speziellen Fällen auch andere Zuordnungen in Form von Zwischenwerten möglich. Das ist hier gegeben, da diese Immissionsorte am Rand des Dorfes im Übergang zum Außenbereich (hier bis 25 % möglich) liegen. In diesem Übergangsbereich sind Werte bis 20 % als noch nicht erheblich einzustufen. Dieser Wert ist unter Berücksichtigung möglicher Kaltluftabflüsse mit maximal 19 % unterschritten.

Hinzu kommt, dass es sich hierbei bei ordnungsgemäßem Betrieb der Abgasreinigungsanlagen bei deren Emissionen nicht mehr um Rohgasgeruch, also Schwein handelt, sondern um den Eigengeruch des Filters. In der Literatur werden Abstände zwischen 100 m und 200 m diskutiert, ab denen der Eigengeruch der Abgasreinigungsanlagen nicht mehr der Anlage zuordenbar und somit in der Prognose nur noch mit 10 % zu berücksichtigen oder ganz zu vernachlässigen ist. Der Abstand zwischen den Abgaskaminen und der nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt ca. 200 m bzw. geringfügig weniger. Konservativ wurde trotzdem die filterspezifische Geruchskonzentration der Abgasreinigungsanlagen zu 100 % mit 300 GE/m³ in der Geruchsimmissionsprognose berücksichtigt, was zu den rechnerischen Belastungen führt. Die Belastung an den relevanten Immissionsorten ist zumutbar. Schädliche Umwelteinwirkungen, verursacht durch die Häufigkeit, Intensität und Qualität der von der beantragten Anlage ausgehenden Geruchsimmissionen sind nicht zu erwarten.

Die durch die Schweinezucht verursachte Feinstaubbelastung beträgt an der Wohnbebauung weit weniger als $1,2 \text{ g/m}^3$. Diese Belastung ist gemäß TA Luft irrelevant. Ebenso liegen die errechneten Belastungen durch Staubniederschlag an allen Immissionsorten weit unter dem Irrelevanzwert von $10,5 \text{ mg/m}^2 \cdot \text{d}$ gemäß TA Luft. Erhebliche Immissionsbelastungen durch Feinstaub sind nicht zu erwarten.

Die Betrachtung der Bioaerosole erfolgte gemäß der Prüfschritte des vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft empfohlenen „Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz“ Stand Mai 2014.

Gemäß den dort festgesetzten Prüfschritten ergibt sich die Notwendigkeit der Untersuchung der Bioaerosolbelastung, da der Mindestabstand der Schweinezuchtanlage zur Wohnbebauung von 350 m unterschritten ist. In einem zweiten Prüfschritt wird die Irrelevanz der Belastung überprüft.

Gemäß Verfahrensweise des Leitfadens sind dazu die Feinstaubimmissionen als Orientierung für das Emissionspotential an Bioaerosolen heranzuziehen. Die Irrelevanzgrenze der Zusatzbelastung für Feinstaub beträgt $\leq 3 \%$ des Immissionswertes, also $1,2 \text{ } \mu\text{g/m}^3 \text{ PM}_{10}$. Die errechneten Feinstaubbelastungen, verursacht durch die Schweinezuchtanlage, betragen an der Wohnbebauung weniger als $0,1 \text{ } \mu\text{g/m}^3$. Der Irrelevanzwert wird deutlich unterschritten.

Hinzu kommt die Minderung der Bioaerosolfreisetzung durch die Abgasreinigung. Erhebliche Immissionsbelastungen durch Bioaerosole sind nicht zu erwarten.

Die Anlage wird unter Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprechend dem Stand der besten verfügbaren Technik (BVT) in der Intensivtierhaltung betrieben.

Zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden Abgasreinigungsanlagen in alle Ställe eingebaut. Der gewählte Typ „(Chemowäscher (+))“ der Firma Uniqfill Air BV) wurde wissenschaftlich fundiert vom DLG geprüft (Prüfbericht 5880) und erhielt das Signum Test-Siegel. Geruchs-, Staub- und Ammoniakemissionen der Schweinezucht werden dadurch erheblich reduziert. Die Abgasreinigungsanlagen werden regelmäßig überprüft.

Die baulichen und betrieblichen Anforderungen für Anlagen zur Haltung von Nutztieren gemäß TA Luft werden wie folgt erfüllt:

Um die Trockenheit im Stall zu fördern, werden Tränkwasserverluste durch eine verlustarme Tränktechnik (Nippeltränken) vermieden. Kot-, Lauf- und Liegeflächen werden regelmäßig gereinigt und trockengehalten.

Die Fütterung wird dem Nährstoffbedarf der Tiere entsprechend Lebensalter angepasst. Es werden nur benötigte Futtermengen hergestellt.

In den Ställen wird mit einer modernen Lüftungsanlage gemäß DIN 18910-1 (2004) für ein optimales Stallklima gesorgt.

Die Gülle wird kurzzeitig im Güllekeller gesammelt und dann periodisch über Schieber entleert und mittels Güllepumpe in die Güllebehälter überführt. Die Güllebehälter werden mit einem Zeltdach ausgerüstet. Das Einleiten der Gülle erfolgt als Unterspiegelbefüllung.

Durch Schieber und Pumpen ist ein Geruchsverschluss zwischen Stallraum und Flüssigmistbehälter gegeben.

Die vorhandene Lagerkapazität für Gülle ist so bemessen, dass sie für mehr als 6 Monate ausreicht (Berechnung LfULG vom 15.10.2018).

Der zur Orientierung herangezogene Grenzwert für staubförmige Emissionen (Gesamtstaub) von 20 mg/m³ für Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren sicher eingehalten.

Lärmschutz

Für die Beurteilung der von der Anlage an der betroffenen Wohnbebauung und anderen schutzwürdigen Nutzungen verursachten Lärmimmissionen ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) heranzuziehen.

Als hauptsächlich schalltechnisch relevant werden der Belieferungsverkehr, innerbetrieblicher Fahrverkehr sowie die Abluftöffnungen der Ställe bzw. Abluftreinigungsanlagen angesehen. Anlagenbezogener Fahrverkehr findet nur im Tagzeitraum statt, die Abluftanlagen werden permanent betrieben.

Es wurde eine Schallimmissionsprognose durch die SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH erstellt.

Die für das Vorhaben maßgeblichen Immissionsorte (IO) sind :

IO	Adresse	Gebietseinstufung gemäß BauNVO	Immissionsrichtwerte IRW tags (06 - 22 Uhr) / nachts (22 - 06 Uhr)
IO1a	Wellerswalder Str. 10a	Dorfgebiet	60 dB(A) / 45 dB(A)
IO1b	Wellerswalder Str. 10	Dorfgebiet	60 dB(A) / 45 dB(A)
IO2	Wellerswalder Str. 9	Dorfgebiet	60 dB(A) / 45 dB(A)
IO3	Wellerswalder Str. 8	Dorfgebiet	60 dB(A) / 45 dB(A)
IO4	Wellerswalder Str. 7	Dorfgebiet	60 dB(A) / 45 dB(A)
IO5	Wellerswalder Str. 6	Dorfgebiet	60 dB(A) / 45 dB(A)
IO6	Wellerswalder Str. 5	Dorfgebiet	60 dB(A) / 45 dB(A)

Die Zuordnung der Immissionsorte zu dem Nutzungsgebiet Dorfgebiet (MD, § 5 BauNVO) erfolgte anhand der tatsächlichen Nutzungsstruktur. Im Gutachten werden zwei zusätzliche Immissionsorte in der Südstraße 1 und 2a als Allgemeines Wohngebiet eingeordnet. Dieser Betrachtung wird auf Grund der Gebietseinstufung nicht gefolgt und deshalb werden diese Immissionsorte hier nicht betrachtet.

Zur Beurteilung der beim Betrieb der Schweinezuchtanlage verursachten Lärmimmissionen dient die schalltechnische Berechnung der SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH. Das vorliegende Gutachten weist nach, dass es an allen

Immissionsorten zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm kommt. Voraussetzung für die Einhaltung der Werte sind die im Gutachten zugrundeliegenden Schalldämmmaße der Ställe und der Futterküche sowie die Einhaltung der in der Betriebsbeschreibung dargestellten zeitlichen und quantitativen Anläufe des Lieferverkehrs.

Zur Tages- und Nachtzeit werden die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten um mindestens 6 dB unterschritten und somit eingehalten.

IO	tags (6.00 - 22.00 Uhr)		nachts (22.00 - 6.00 Uhr)	
	IRW	Beurteilungspegel	IRW	Beurteilungspegel
Wellerswalder Str. 10a	60 dB(A)	47 dB (A)	45 dB(A)	39 dB(A)
Wellerswalder Str. 10	60 dB(A)	46 dB (A)	45 dB(A)	39 dB(A)
Wellerswalder Str. 9	60 dB(A)	45 dB (A)	45 dB(A)	39 dB(A)
Wellerswalder Str. 8	60 dB(A)	42 dB (A)	45 dB(A)	37 dB(A)
Wellerswalder Str. 7	60 dB(A)	46 dB (A)	45 dB(A)	39 dB(A)
Wellerswalder Str. 6	60 dB(A)	48 dB (A)	45 dB(A)	37 dB(A)
Wellerswalder Str. 5	60 dB(A)	46 dB (A)	45 dB(A)	36 dB(A)

Damit muss die Vorbelastung durch andere Gewerbebetriebe gemäß TA Lärm nicht betrachtet werden.

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen zusätzlich an Immissionsorten im Dorfgebiet tagsüber 90 dB(A) und nachts 65 dB(A) nicht überschreiten.

Spitzenpegel von 122 dB(A) können durch LKW-Geräusche beim Bremsen und Kuppeln entstehen.

Auf Grund der Abstände zur Wohnbebauung (minimal 35 m) sind zu jeder Tages- und Nachtzeit keine Überschreitung der IRW in Bezug auf das Spitzenpegelkriterium zu erwarten (nachts treten keine kurzzeitigen Geräuschspitzen auf) Damit ist die Forderung der TA Lärm in Bezug auf das Spitzenpegelkriterium (TA Lärm Pkt. 6.3) eingehalten.

2. Gewässerschutz

Mit der Realisierung des Vorhabens wird sanitäres Abwasser, belastetes Niederschlagswasser und unbelastetes Niederschlagswasser anfallen. Das sanitäre Abwasser wird nach einer Behandlung in einer vollbiologischen Kleinkläranlage in die öffentlichen Abwasseranlagen des Abwasserverbandes „Untere Döllnitz“ eingeleitet. Die belasteten Niederschlagswässer werden der Gülle zugeführt und die unbelasteten Niederschlagswässer werden primär als Brauchwasser für die Abluftreinigungsanlagen verwendet. Werden die unbelasteten Niederschlagswässer nicht als Brauchwasser verwendet, erfolgt eine gedrosselte Ableitung in die öffentlichen Abwasseranlagen des Abwasserverbandes „Untere Döllnitz“.

Der Standort der Anlage befindet sich weder in einem Trinkwasserschutzgebiet noch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

3. Abfall/Bodenschutz/Altlasten

Das beantragte Vorhaben umfasst u.a. den Rückbau der überalterten Stallgebäude sowie die Errichtung und den Betrieb eines modernen Neubaukomplexes mit insgesamt 7.684 Tierplätzen (entspricht 1138,8 GV).

In den Bauantragsunterlagen unter Kapitel 10 (Abbruch - Lageplan) ist weiterhin ersichtlich, dass die Güllebehälter, Güllevorgrube und -übergabe sowie die Kleinkläranlage abgerissen werden.

Für die Abbrucharbeiten zur Modernisierung der Schweinezuchtanlage wurde im Rahmen des Genehmigungsantrages (Bauantrag) ein Vorab - Entsorgungskonzept mit zu erwartenden Abfallarten, zum Teil unter Angabe der kalkulierten Mengen eingereicht. Laut Entwurfsverfasser, NBS Bauernsiedlung GmbH, Chemnitz, soll das Konzept vor Abbruch vom ausführenden Unternehmen mit Ergänzung der Entsorgungswege vorgelegt werden. Deklarationsanalysen, Untersuchungen der Bausubstanz mit Probenahmeprotokollen, Begehungsprotokolle, andere Nachweise der Verwertungseignung, welche eine qualifizierte Verwertungs- und Entsorgungskonzeption ausmachen, sind den Unterlagen nicht zu entnehmen. Aufgrund der langjährigen vorhergehenden Nutzung als Tierhaltungsanlage ist u.U. mit einer Belastung der Bausubstanz zu rechnen, welche die Verwertungseignung der Abbruchabfälle ggf. einschränken kann. Für die Einstufung des Abbruchmaterials sind entsprechende Deklarationsuntersuchungen erforderlich. Im Vorfeld der Festlegung der konkreten Entsorgungswege unter der Maßgabe einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung sind daher qualitative Untersuchungen der Bausubstanz zum Nachweis der Verwertungseignung zu erbringen.

Tierkadaver werden gemäß den Bestimmungen des Tierischen Nebenprodukte - Beseitigungsgesetzes (TierNebG) und der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) entsorgt bzw. verwertet.

4. Naturschutz

Schutzgebiete und Biotope

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Liebschützer Höhenzug“ befindet sich ca. 750 m entfernt, andere Schutzgebiete sind nicht betroffen. Innerhalb des LSG sind mehrere gesetzlich geschützte Biotope kartiert. Die Aussagen des Planers zur Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition sind plausibel und nachvollziehbar und werden bestätigt, es sind keine Auswirkungen auf das umliegende Schutzgebiet und gesetzlich geschützte Biotope zu erwarten.

Artenschutz

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte im Zuge der Bauleitplanung. Aufgrund der bisherigen Nutzung als Schweinezuchtanlage ist das betreffende Gelände bereits vorgeprägt. Lebensräume geschützter Arten sind nicht betroffen. Lediglich bei den

Eichen innerhalb des Plangebietes war ein Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen. Diese Gehölze bleiben jedoch erhalten.

Es ist vorgesehen, alte, nicht mehr benötigte Stallgebäude abzureißen. Die erste artenschutzrechtliche Prüfung auf Vorkommen geschützter gebäudebewohnender Arten verlief negativ. Unmittelbar vor dem Abbruch ist die Prüfung zu wiederholen, um neue Ansiedlungen festzustellen. Sollte das der Fall sein, ist eine detaillierte Prüfung in Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde notwendig, ob es durch das Vorhaben zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG kommen kann.

Eingriffsproblematik

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen M 1 - Pflanzung einer Strauch-Baumreihe als Eingrünung des Plangebietes auf ca. 3.719 m² und M 2 - Anlage einer Streuobstwiese auf ca. 1.425 m² - externe Maßnahme auf Flurstück 18/1 Gemarkung Gaunitz sind plausibel und geeignet, die Eingriffe ausreichend zu kompensieren.

5. Bau

Das beantragte Vorhaben befindet sich in seiner Gesamtheit im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Schweinezuchtanlage Gaunitz“ und ist somit nach § 30 BauGB zulässig.

Von den Vorschriften des § 6 Abs. 3 der SächsBO wird bezüglich des beantragten Bauvorhabens eine Abweichung zugelassen.

Von den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schweinezuchtanlage Gaunitz“ werden vier beantragte Befreiungen hinsichtlich Überschreitung der Baugrenze und der zulässigen Höhen zugelassen.

Zusätzlich war festzustellen, dass der Grüngürtel an zwei Stellen durch unterirdische Leitungen durchbrochen wird. Entsprechende Pflanzmaßnahmen wurden angepasst, sodass eine Kompensation erreicht werden kann. Auch wurden an den Ein- und Ausfahrten (Sichtfeld) die Pflanzmaßnahmen entsprechend angepasst. Diesen Maßnahmen und der damit verbundenen Befreiung kann ebenfalls zugestimmt werden.

6. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Der erforderliche Nachweis über das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung der Wirtschaftsdünger wurde erbracht.

Die Waschwässer aus der zweiten Stufe der Abluftreinigung gelangen in die Wirtschaftsdünger. Dieser Eintrag ist zulässig. Es handelt sich um unvermeidbare Stoffe nach Tabelle 8.3.11 der Anlage 2 Düngemittelverordnung, die im Rahmen der Tierhaltung anfallen.

Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG wurde der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (III.) gemäß § 12 BImSchG versehen. Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen 1.1 bis 1.5 wird geregelt, dass die Anlage

antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen des Bescheides erfüllt werden sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Im Einzelnen wird, soweit die gesetzliche Grundlage der behördlichen Forderung nicht bereits mit der Nebenbestimmung benannt wird, zu den Genehmigungsvoraussetzungen und der Begründung der Nebenbestimmungen (NB) ausgeführt:

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Luftreinhaltung

Zu NB 2.1 und 2.2

Die Abgasreinigungsanlagen sind zur Emissionsminderung und damit Sicherstellung der Anforderungen des § 5 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) erforderlich.

Zu NB 2.3

Die Festlegung der Reinigungsleistungen erfolgt zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL). Diese Reinigungsleistungen fanden Eingang in die Immissionsprognose und wurden vorsorglich per Nebenbestimmung festgelegt.

Zu NB 2.4 und 2.5

Durch die Führung von Betriebstagebüchern wird die Funktionstüchtigkeit der Abgasreinigungseinrichtungen nachvollziehbar und kontrollfähig und somit die Anforderungen des § 5 Abs. 1 BImSchG gewährleistet.

Zu NB 2.6

Diese Nebenbestimmung ist zur Absicherung der ordnungsgemäßen Installation, der ausreichenden Dimensionierung und des ordnungsgemäßen Betriebes im Sinne des § 5 Abs. 1 BImSchG erforderlich.

Zu NB 2.7 bis 2.9

Diese Nebenbestimmungen dienen der Absicherung des dauerhaft ordnungsgemäßen Betriebes im Sinne des § 5 Abs. 1 BImSchG.

Zu NB 2.10

Die NB entspricht § 28 BImSchG i.V.m. Nr. 5.3.2.1 der TA Luft.

Zu NB 2.11

Die NB entspricht § 28 BImSchG i. V. m. Nr. 5.3.1 der TA Luft.

Zu NB 2.12 bis 2.14

Die NB entsprechen § 28 BImSchG i.V.m. Nr. 5.3.2 der TA Luft.

Zu NB 2.15 bis 2.17

Gemäß § 28 BImSchG i.V.m. Nummer 5.3.2.1 TA Luft sind bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen wiederkehrend alle drei Jahre die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle zum Zeitpunkt der höchsten Emissionen nachzuweisen. Auf die wiederkehrenden Messungen wird verzichtet und stattdessen die regelmäßige Überprüfung der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungsanlage verfügt.

Zu NB 2.18 bis 2.22

Die genannten technischen Maßnahmen beeinflussen das Emissionsverhalten der Anlage und fanden Eingang in die Immissionsprognose. Sie wurden deshalb vorsorglich im Sinne des § 5 Abs. 1 BImSchG festgesetzt.

Zu NB 2.23 bis 2.25

Die Festlegungen sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 TierSchNutzV i.V.m. § 52 BImSchG erforderlich.

Zu NB 2.26

Mit dieser Festlegung wird die Lagerkapazität für Gülle im Sinne des § 5 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 5.4.7.1 i der TA Luft dauerhaft gewährleistet.

Zu NB 2.27 und 2.28:

Die Festlegungen entsprechen dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302 der Kommission vom 15.02.2017 zu den Schlussfolgerungen über die besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU in Bezug auf die Intensivtierhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schwein.

Im Anhang der BVT-Schlussfolgerungen unter Abschnitt 1.3 werden Techniken zum Nährstoffmanagement aufgeführt, die zur Verminderung des gesamten ausgeschiedenen Stickstoffs und damit der Ammoniakemissionen sowie der Verminderung des gesamten ausgeschiedenen Phosphors beitragen können.

Bisher erfolgte keine Umsetzung dieser Punkte in eine Verwaltungsvorschrift des Bundes und die momentan gültige TA Luft (2002) sieht kein Nährstoffmanagement vor. Daher ist nach § 12 Abs. 1a BImSchG für den Fall, dass eine Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG für die jeweilige Anlagenart keine Anforderungen vorsieht, bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie in der Genehmigung sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten, d.h. die BVT-Schlussfolgerungen sind bei Neugenehmigungen direkt anzuwenden.

Zu NB 2.29

Diese Nebenbestimmung ist zur Emissionsminderung und somit Absicherung des ordnungsgemäßen Betriebes im Sinne des § 5 Abs. 1 BImSchG erforderlich.

Lärmschutz

Zu NB 2.30 bis 2.37

Die einzuhaltenden Lärm-Immissionswerte in der Nebenbestimmung 2.30 wurden auf der Grundlage der TA Lärm Nr. 3 (genehmigungsbedürftige Anlagen) in Verbindung mit Nr. 6.1 festgelegt. Die Lärm-Immissionswerte wurden gegenüber den Richtwerten der TA Lärm um 6 dB reduziert. In diesem Fall ist gemäß TA Lärm der vom zu beurteilenden Vorhaben verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen. Die Reduzierung ist zur Berücksichtigung des Immissionsbeitrages der benachbarten, 170 m entfernten ABG Gaunitz GmbH & Co KG im Sinne einer Vorbelastung nach Nummer 2.4 der TA Lärm zur Gesamtbelastung des Anwohnerbereiches mit Geräuschen und zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 3 (genehmigungsbedürftige Anlagen) in Verbindung mit Nr. 6.1 erforderlich.

Die Zuordnung der Immissionsorte zu den in der Nebenbestimmung 2.30 genannten Gebieten erfolgte gemäß Nummer 6.6 der TA Lärm nach der tatsächlichen Nutzungsstruktur des Gebietes.

Die Festlegungen 2.31 bis 2.35 dienen der Einhaltung der festgelegten Immissionswerte. Sie basieren auf den Rahmenbedingungen des Gutachtens und der Betriebs- und Baubeschreibung des Antrages. Unter anderem wird in dem Schallgutachten von einer Abstrahlung über die Bauhülle der ARA von 69 dB(A)/m² ausgegangen.

Die Festlegung 2.36 wurde getroffen, weil zu der geplanten Hammermühle keine Daten zur Verfügung standen. Aus diesem Grund müssen Vorkehrungen getroffen werden, damit sichergestellt ist, dass die Hammermühle keinen relevanten Beitrag zum Beurteilungspegel an den Immissionsorten liefert.

Die Festlegung 2.37 ist erforderlich, damit überprüft werden kann, dass durch Umsetzung der Festlegungen 2.31 bis 2.36 die festgesetzten Immissionswerte an den Immissionsorten eingehalten werden.

Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Zu NB 3.1

Diese NB begründet sich mit Nr. 2.2 c) der Anlage 7 AwSV und ist erforderlich, um beim Abriss der genannten Anlagen den unkontrollierten Austritt von Gülle auszuschließen.

Zu NB 3.2

Diese NB begründet sich mit Nr. 6.4 der Anlage 7 AwSV und ist erforderlich, um auch nach der Inbetriebnahme im Falle einer Anordnung die Durchführung von Dichtheitsprüfungen zu ermöglichen.

Zu NB 3.3

Diese NB begründet sich aus § 17 Abs. 1 AwSV und ist erforderlich, um grundsätzliche Anforderungen an die bauliche Ausführung der Rohrdurchführung zu präzisieren.

Zu NB 3.4

Diese NB begründet sich mit § 17 Abs. 1 AwSV i.V.m. TRwS 792 Abschnitt 6.6 (10) und ist erforderlich, da die Rohrleitungen aufgrund der Bauweise geeignet sind, die Behälter auszuhebern.

Zu NB 3.5

Diese NB begründet sich mit Nr. 2.4 und 6.4 der Anlage 7 AwSV und ist erforderlich, um zu konkretisieren, welche Anlagenteile durch den Fachbetrieb zu errichten und durch den Sachverständigen zu prüfen sind.

Zu NB 3.6

Diese NB begründet sich mit Nr. 6.4 Anlage 7 AwSV und ist erforderlich, um den Sachverständigen in die Lage zu versetzen, auch diejenigen Anlagenteile zu prüfen, die nach der Errichtung der Gesamtanlage nicht mehr zugänglich sind (wie z.B. das Leckage-Erkennungssystem).

Zu NB 3.7

Diese NB begründet sich mit Nr. 2.1 der Anlage 7 AwSV. Sie ist erforderlich, da aufgrund der konstruktiven Randbedingungen gegenwärtig kein baurechtlich zugelassene Leckage-Erkennungssystem für den Einbau unter den Güllebehältern verfügbar ist. In Hinblick auf die Gleichwertigkeit zu einer baurechtlichen Zulassung wurde die vorgelegte Planung der NBS vom 11.10.2018 durch einen nach AwSV zugelassenen Sachverständigen unabhängig bewertet. Die Berücksichtigung der Prüfanmerkungen und Hinweise aus der Stellungnahme des Sachverständigen vom 03.05.2019 ist erforderlich, um die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Leckage-Erkennungssysteme unter den Güllebehältern zu gewährleisten.

Zu NB 3.8

Diese NB begründet sich mit Nr. 6.4 Anlage 7 AwSV und ist erforderlich, um die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Leckage-Erkennungssysteme sowie die Dichtheit der Lageranlagen zu gewährleisten.

Zu NB 3.9

Diese NB begründet sich mit Nr. 6.4 Anlage 7 AwSV und ist erforderlich, um den Sachverständigen in die Lage zu versetzen, die geforderten Prüfungen durchführen zu können.

Zu NB 3.10

Diese NB begründet sich mit Nr. 6.2 Anlage 7 AwSV i.V.m. TRwS 792 und DIN 11622 Teil 2 und ist erforderlich, um die Anforderungen an die Eigenüberwachung zu konkretisieren.

Zu NB 3.11

Diese NB begründet sich mit § 31 Abs. 3 AwSV und ist erforderlich, um die Anforderungen bei der Kleingebindelagerung zu konkretisieren.

Zu NB 3.12

Diese NB begründet sich mit § 31 Abs. 2 und 3 AwSV und ist erforderlich, um die Anforderungen an das erforderliche Auffangvolumen bei der Gebindelagerung zu konkretisieren.

Zu NB 3.13

Diese NB begründet sich mit § 18 AwSV und ist erforderlich, um die Anforderungen an die Rückhaltung bei der Dosierung zu konkretisieren.

Zu NB 3.14

Diese NB begründet sich mit § 23 Abs. 2 AwSV und ist erforderlich, da die vorgelegten Unterlagen keine Angaben zum Schutz des Behälters vor Überfüllung enthalten.

Zu NB 3.15

Diese NB begründet sich mit §§ 18 und 21 AwSV und ist erforderlich, da die vorgelegten Unterlagen keine Angaben zum Heberschutz enthalten.

Zu NB 3.16

Diese NB begründet sich mit § 18 AwSV i.V.m. § 15 AwSV und ist erforderlich, da in den vorgelegten Unterlagen der Nachweis der Einhaltung der baulichen Ausführung entsprechend der genannten Technischen Regel wassergefährdender Stoffe nicht für alle Anlagenteile enthalten ist.

Zu NB 3.17

Diese NB ergibt sich aus § 18 AwSV i.V.m. § 16 SächsBauPAVO und ist erforderlich, da in den vorgelegten Unterlagen die baurechtlichen Nachweise für die einzelnen Bauprodukte der Rückhalteeinrichtung nicht enthalten sind.

Zu NB 3.18

Diese NB begründet sich mit § 18 Abs. 3 AwSV und ist erforderlich, damit der Abfüller in Abhängigkeit der verwendeten Sicherheitseinrichtung den maximal zulässigen Volumenstrom der Abfüllpumpe kontrollieren kann.

Zu NB 3.19

Diese NB begründet sich mit § 17 Abs. 1 Nr. 3 AwSV und ist erforderlich, da die genannten Abfüllflächen nicht überdacht sind.

Zu NB 3.20

Diese NB begründet sich mit § 18 AwSV und ist erforderlich, um bei einem Betrieb des Notstromaggregates die Anforderungen an die Rückhaltung zu konkretisieren.

Zu NB 3.21

Diese NB begründet sich mit § 43 Abs. 1 und 2 AwSV und ist erforderlich, um eine umfassende Abbildung der am Standort betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Anlagendokumentation zu gewährleisten.

Zu NB 3.22, 3.24-3.28, 3.37-3.39, 3.40-3.42

Diese Nebenbestimmungen ergeben sich aus § 60 WHG. Danach sind Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind unter anderem im DWA-Regelwerk festgeschrieben.

Mit den Nebenbestimmungen erfolgen eine Fixierung der beantragten und aus der Bemessung hervorgehenden notwendigen Abmaße der Bauwerke und eine Sicherstellung einer dauerhaften Funktion der Abwasseranlagen.

Zu NB 3.23

Dies NB ergibt sich aus den §§ 55 und 57 WHG.

Mit der Begrenzung der Ableitmenge wurde der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Mischwasserkanalisation und des anschließenden Vorfluters sowie dem Schutz der unterhalb liegenden Grundstücke entsprochen.

Zu NB 3.29 bis 3.31

Die wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb von Abwasseranlagen integriert gemäß § 55 Abs. 8 SächsWG das Baurecht. Nachweise der Standsicherheit haben noch nicht vorgelegen. Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass dieser Nachweise geführt werden.

Zu NB 3.32, 3.35, 3.36, 3.43, 3.46, 3.47

Diese NB ergeben sich aus § 106 SächsWG. Die Ausführungsplanung ist Grundlage der wasserrechtlichen Abnahme.

Zu NB 3.33, 3.34, 3.44, 3.45

Diese Nebenbestimmungen ergeben sich aus § 57 SächsWG.

Zu Hinweis zu NB 3.40

Die NB ergibt sich aus der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung - EigenkontrollVO).

Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

Zu NB 4.1 und 4.2

Beim Rückbau der Altanlagen und Errichtung und Betrieb der neuen Anlagenteile fallen zwangsläufig Abfälle an. Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben diese gemäß § 7 Abs. 3 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder soweit das nicht möglich oder zumutbar ist, nach § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Die Beseitigung darf nach § 28 Abs. 1 KrWG nur in dafür zugelassenen Anlagen erfolgen. Der Vorrang der Verwertung vor der Beseitigung ergibt sich aus § 7 Abs. 2 KrWG. Die Registerführung beruht auf § 24 NachwV. Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Umgangs mit den Abbruchabfällen ist das Verwertungs- und Entsorgungskonzept daher vorab der Überwachungsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Neben den abfallrechtlichen

Anforderungen müssen Abbruch und Entsorgung in der Planungsphase soweit durchdacht werden, dass die Gesamtmaßnahme möglichst wirtschaftlich wird. Das Entsorgungskonzept dient neben der Kostenplanung (Entsorgungskosten), dem örtlichen Massenmanagement, der Vorbereitung der Ausschreibung der Entsorgungsleistungen sowie der Soll- / Ist-Kontrolle im Rahmen der Bauüberwachung.

Zu NB 4.3

Laut § 17 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 KrWG besteht eine Überlassungspflicht gegenüber der entsorgungspflichtigen Körperschaft und deren Nachweisführung ergibt sich nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG i.V.m. § 24 Abs. 5 NachwV.

Veterinärrechtliche Nebenbestimmungen

Zu NB 7.1

Das Schwarz-Weiß-Prinzip soll den mechanischen Eintrag von Tierseuchenerregern in die Anlage verhindern und die Schweine so vor gesundheitlichen Risiken schützen. Dazu ist die Schaffung einer baulichen Barriere in Form einer Personenschleuse notwendig.

Entsprechend der Schweinehaltungshygieneverordnung hat der Schweinehalter zudem die Verpflichtung, seinen Bestand vor Tierseuchen und Tierkrankheiten zu schützen und entsprechende vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen.

Zu NB 7.2 und 7.3

In § 26 der TierSchNutzV werden Anforderungen an das Halten von Schweinen, insbesondere an deren ständige Versorgung mit Wasser und das Anbieten von geeignetem, gesundheitlich unbedenklichem Beschäftigungsmaterial bestimmt.

Schweine haben ein ausgeprägtes Erkundungsverhalten. Im Stall benötigen sie deshalb Beschäftigungsmaterial, das sie untersuchen, bewegen und verändern können. Wird den Tieren kein geeignetes Material vorgelegt, kann dies neben allgemeiner Unruhe und Stress zu einem Abreagieren bei Buchtengenossen führen. Die Folge daraus können zum Beispiel Verletzungen oder Schwanz- und Ohrenbeißen sein.

Eine ausreichende Wasserversorgung ist für Schweine sehr wichtig. Wasser ist ein unverzichtbarer Bestandteil verschiedener Körperflüssigkeiten und für die Temperaturregulation, den Nährstofftransport im Blut und die Stoffwechselprozesse in den Zellen von entscheidender Bedeutung.

Zu NB 7.4 und 7.5

Für die Haltung von Jungsauen und Sauen sind die Anforderungen nach §§ 24 und 30 der TierSchNutzV einzuhalten.

Zu NB 7.6

Die Forderungen an die Ausführung und Beschaffenheit der Böden zur Schweinehaltung sind in § 22 TierSchNutzV formuliert. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Schweine muss ausgeschlossen werden.

Zu NB 7.7

Die Anforderungen an die Haltung von Sauen im Kastenstand werden in § 24 und § 30 der TierSchNutzV gesetzlich geregelt. Die angegebenen Maße und Anforderungen an die bauliche Umsetzung entsprechen den Ausführungshinweisen zur TierSchNutzV. Ziel ist der Schutz der Sauen vor gesundheitlichen Schäden und Beeinträchtigungen.

Hinsichtlich der Anforderungen an Kastenstände hat das BMEL ein Eckpunktepapier zur Neuregelung der Haltung von Sauen im Deckzentrum verfasst. (Stand August 2017)

1. Künftige Anforderungen:

a) Dauer der Fixierung

Jungsauen und Sauen sind in der Gruppe zu halten.

Ausnahmen gelten

1. in Betrieben mit weniger als zehn Sauen,
2. für das Halten von Jungsauen und Sauen im Zeitraum eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen ihrer Ferkel,
3. für das Halten von Jungsauen und Sauen für die Dauer von höchstens acht Tagen bis zum Ende der Rausche.

b) Anforderungen an künftige Kastenstände

Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass

1. die Schweine sich nicht verletzen können,
2. jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf ausstrecken kann,
3. jedem Schwein entsprechend seiner Schulterhöhe eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung steht, die mindestens folgende Abmessungen aufweist:

Schulterhöhe Schwein in Zentimetern	Breite in Zentimetern	Länge in Zentimetern
Bis 70	60	220
71-80	68	220
81-90	75	220
91-100	85	220
Über 100	90	220

2. Übergangsfrist für Bestandsbetriebe beträgt 15 Jahre soweit der zuständigen Behörde vor Ablauf von 10 Jahren

-ein verbindliches Betriebs- und Umbaukonzept zur Umstellung der vorhandenen Haltungseinrichtungen auf Haltungseinrichtungen nach den neuen Anforderungen
 -und der Nachweis über einen zur Umsetzung des Konzepts bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde gestellten Bauantrag, soweit zur Umsetzung des Umbaukonzepts nach Landesrecht eine Baugenehmigung erforderlich ist, vorgelegt wurde.

Auf Antrag des Tierhalters kann die zuständige Behörde eine Verlängerung um längstens zwei Jahre genehmigen, soweit dies im Einzelfall zur Vermeidung einer

unbilligen Härte erforderlich ist und zum Zeitpunkt der Entscheidung Gründe des Tierschutzes, die nicht in der Haltungsform begründet sind, nicht entgegenstehen.

3. Anforderungen an Kastenstände während der Übergangsfrist

Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass

- die Schweine sich nicht verletzen können und
- jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf ausstrecken kann.

(Diesbezüglich kann - ausgehend von der durchschnittlichen Größe der üblicherweise verwendeten Genetiken - als Orientierung eine Kastenstandbreite von mindestens 65 Zentimetern für Jungsauen und 70 Zentimetern für Sauen angenommen werden, wobei bei besonders kleinen oder großen Tieren andere Breiten angemessen bzw. erforderlich sein können).

Zu NB 7.8

Die spezifischen Bedingungen an die Haltung von Saugferkeln werden in § 23 und § 27 der TierSchNutzV festgelegt. Sie basieren auf den besonders hohen Ansprüchen und Bedürfnissen von Saugferkeln in dieser sensiblen Lebensphase und dienen dem Schutz vor gesundheitlichen Schädigungen.

Zu NB 7.9

Die Anlage 3 der Schweinehaltungshygieneverordnung fordert aus seuchenhygienischen Gründen für das Lagern von Dung und flüssigen Abgängen eine Kapazität ausreichend für 8 Wochen.

Zu NB 7.10

In § 22 Abs. 4 und § 26 der TierSchNutzV werden die Haltungsbedingungen bezüglich der Lichtintensität und Beleuchtung ausgeführt. Dabei soll der Tagesrhythmus der Schweine und die Anforderungen zur Betreuung der Tiere berücksichtigt werden.

Zu NB 7.11

Die Lüftungstechnische Anlage sollte mindestens den Vorgaben der DIN 18910-1 entsprechen.

Im § 3 der TierSchNutzV wird ein Notstromaggregat zur Sicherstellung der Versorgung der Tiere bei Stromausfall verlangt.

Zu NB 7.12

Ein für die Schweine ausreichender Luftaustausch im Falle von Störfällen und die Alarmfunktion beim Ausfall elektrisch betriebener Anlagen sind im § 3 der TierSchNutzV gefordert. Ein Ausfall der Lüftungsanlage kann sehr schnell zu gesundheitlichen Schäden bei den Tieren führen.

Zu NB 7.13

Die Überprüfung von Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen sowie Notstromaggregaten und Alarmanlagen sind im § 4 Abs. 1 Nr. der TierSchNutzV geregelt.

Zusammenfassendes Gesamtergebnis

Die Genehmigung ist gemäß § 6 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

Das beantragte Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Durch das Vorhaben werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen, keine erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen.

Das Vorhaben entspricht nach Maßgabe des Genehmigungsantrages, ausgehend von den Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, dem Stand der Technik.

Die Pflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zur Vermeidung von Abfällen, Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und zur Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit werden nach Maßgabe der Antragsunterlagen erfüllt.

Der Pflicht zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ausgehend von den Antragsunterlagen entsprochen.

Andere öffentlich rechtliche Vorschriften gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1, Alt. 1 BImSchG stehen dem Vorhaben nach Prüfung nicht entgegen.

Die Prüfung des Antrages und der eingereichten Unterlagen erfolgte entsprechend den Vorschriften der §§ 4, 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV).

Zusammenfassend kommt die Genehmigungsbehörde nach Prüfung des Vorhabens an Hand der gemäß § 4 der 9. BImSchV eingereichten Genehmigungsunterlagen sowie unter Zugrundelegung der vorgenannten Genehmigungsvoraussetzungen zum Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Ausführung und bestimmungsgemäßigem Betrieb - unter Realisierung der im Abschnitt III. bezeichneten Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung der im Abschnitt IV. gegebenen Hinweise - Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit nicht zu besorgen sind.

Dem Antrag der Schweinezucht Gaunitz GmbH & Co. KG auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze am Standort Liebschützberg im beantragten Umfang war im Ergebnis des Genehmigungsverfahrens stattzugeben.

VI. Kostenentscheidung

1.
Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Gebühr i.H.v. [REDACTED] erhoben.

2.
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) ist zur Zahlung der Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) derjenige verpflichtet, der die Amtshandlung veranlasst.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 4 SächsVwKG i.V.m. der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (9. SächsKVZ).

Immissionsschutzrechtliche Gebühr

Der Gebührenberechnung liegen die von der Antragstellerin angegebenen Investitionskosten/ Gesamtbaukosten in Höhe von [REDACTED] zugrunde.
Die Gebühren betragen nach Tarifstelle 1.1. i.V.m. Tarifstelle 1.1.4 der lfd. Nr. 55 [REDACTED] zuzüglich 0,2 % der [REDACTED] übersteigenden Errichtungskosten = [REDACTED]

Gemäß den Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.19 Nr. 6d der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ erhöht sich die in Fällen, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde um [REDACTED] bis [REDACTED], d. h. nach Verwaltungsaufwand [REDACTED].

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr beträgt somit insgesamt [REDACTED].

Bauordnungsrechtliche Gebühr

Die Höhe der bauordnungsrechtlichen Gebühr ergibt sich aus der Tarifstelle 4.1.1 der lfd. Nr. 17 des 9. SächsKVZ.

Für die Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Baugenehmigungsverfahren nach § 72 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Satz 1 SächsBO ergeben sich Kosten i.H.v. [REDACTED] je angefangene [REDACTED] der Rohbausumme.

Die Rohbausumme beträgt [REDACTED], d. h. [REDACTED] x [REDACTED] = [REDACTED].

Für die Zulassung von Abweichungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 SächsBO sowie Zulassung von Ausnahmen oder Befreiungen nach § 67 Abs. 2 Satz 1 SächsBO je Abweichungstatbestand [REDACTED], d. h. [REDACTED] x [REDACTED]

Für die Zulassung von Abweichungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 SächsBO sowie Zulassung von Ausnahmen oder Befreiungen nach § 67 Abs. 2 Satz 1 SächsBO je Abweichungstatbestand [REDACTED], d. h. [REDACTED] x [REDACTED]

Die baurechtliche Gebühr beträgt daher [REDACTED].

Wasserrechtliche Gebühr

Gemäß lfd. Nr. 100 Tarifstelle 3.2.2.2 des 9. SächsKVZ sind für die Erteilung einer wasserrechtliche Genehmigung nach § 55 Abs. 2 SächsWG 70 von Hundert der Gebühr nach Tarifstelle 3.2.2.1 zu erheben. Diese Gebühr richtet sich wiederum nach Tarifstelle 3.1.2.1. Danach wird bei Investitionskosten in Höhe bis [REDACTED] ein Gebührenrahmen von [REDACTED] bis [REDACTED] bestimmt.

Bei Rahmengebühren im Sinne des § 6 SächsVwKG sind die Gebühren nach § 4 Absatz 2 und 5 SächsVwKG zu bemessen. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten.

Der Verwaltungsaufwand beträgt [REDACTED].

Für die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten werden die Investitionskosten herangezogen. Es wird ein Investitionsbetrag in Höhe von [REDACTED] für die Errichtung der Abwasseranlagen (Brauchwasserbecken, Regenwasserrückhalteanlage mit Drosselbauwerk, Niederschlagswasserpumpschacht) veranschlagt.

Daraus ergibt sich folgende Gebührenberechnung:
(Eine Investitionssumme von [REDACTED] entspricht einer Gebühr von [REDACTED].)

$$\frac{[REDACTED]}{[REDACTED]} \times [REDACTED] = [REDACTED]$$

Die Summe des Verwaltungsaufwandes ([REDACTED]) und der Bedeutung der Angelegenheit ([REDACTED]) sind [REDACTED]. Von dieser Summe ([REDACTED]) sind 70 % zu erheben.

Somit ergibt sich für die wasserrechtlichen Genehmigungen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [REDACTED].

Die zu entrichtende Gesamtgebühr beträgt [REDACTED].

3.

Die Gesamtkosten in Höhe von [REDACTED] werden mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind innerhalb eines Monats nach Fälligkeit auf das Konto der Sparkasse Leipzig

Landratsamt Nordsachsen
IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17
BIC: WELADE8LXXX
Verwendungszweck: [REDACTED]

zu entrichten.

**VII.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Fischerstraße 26, 04860 Torgau,
Südring 17, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Straße 7 a, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Straße 4-5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

einzu legen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten digitalen Signatur nach dem Vertrauensdiensteegesetz (VDG) zu versehen. Der Zugang für die elektronische Übermittlung ist über die E-Mail-Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de eröffnet.

Schirmer
SB Immissionsschutz

Dienstsiegel

Anlagen

- Anlage 1 Übersicht Antragsunterlagen
- Anlage 2 Rechtsgrundlagen
- Anlage 3 gesiegelte Antragsunterlagen
- Anlage 4 Formular „Bauleiterbestellung“
- Anlage 5 Formular „Baubeginnsanzeige“

Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid gemäß § 4 BImSchG der Schweinzucht Gaunitz GmbH & Co. KG

Übersicht Antragsunterlagen

Blatt-/Zeichnungszahl

Ordner 1

0. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	9	
1. Antrag/Allgemeine Angaben	37	
2. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	93	
3. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	28	
4. Emissionen/Immissionen	223	10
5. Abfälle/Wirtschaftdünger	18	
6. Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	23	
7. Anlagensicherheit	19	
8. Eingriffe in Natur und Landschaft	2	
9. Energieeffizienz	2	
10. Bauantrag/Bauvorlagen	2	
11. Unterlagen für weitere Genehmigungen und behördliche Entscheidungen	2	
12. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	3	
13. Umweltverträglichkeitsprüfung	137	1
14. Literatur	4	

Ordner 2

Bauunterlagen	147	58
Brandschutzkonzept	60	3

Ordner 3

Ergänzungsunterlagen	161	7
----------------------	-----	---

Anlage 2 zum Genehmigungsbescheid gemäß § 4 BImSchG der Schweinzucht Gaunitz GmbH & Co. KG

Rechtsgrundlagen

- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist
- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- TA Luft** Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - Ta Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBL. S. 511)
- TA Lärm** Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBL Nr. 26/1998 S. 503)
- Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen (LAI) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (Stand: 1. März 2012)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
- AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
- SächsWG** Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. I S. 287)
- SächsBauPAVO** Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelungen für Bauprodukte und Bauarten nach Bauordnungsrecht (Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung - SächsBauPAVO) vom 29. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 403), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. April 2018 (SächsGVBl. I S. 134)
- Medienliste 40 für Behälter, Auffangvorrichtungen und Rohre aus Kunststoff des Deutschen Instituts für Bautechnik in Berlin (DIBt), Ausgabe Mai 2005

Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 779 „Allgemeine Technische Regelungen“, (DWA-Regelwerk April 2006)

Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 785 „Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitseinrichtungen - R1 -“ (Arbeitsblatt DWA-A 785, Juli 2009)

Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 786 „Ausführung von Dichtflächen“, (DWA-Regelwerk Oktober 2005)

Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 792 „Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)“, (DWA-Regelwerk August 2018)

DIN 11622-22:2015-09 „Gärfuttersilos, Güllebehälter, Behälter in Biogasanlagen, Fahrsilos Teil 2: Gärfuttersilos, Güllebehälter und Behälter in Biogasanlagen aus Beton“

DIN 11622-22:2015-09 „Gärfuttersilos, Güllebehälter, Behälter in Biogasanlagen, Fahrsilos Teil 22: Betonschalungssteine für Gärfuttersilos, Güllebehälter, Fahrsilos und Güllekanäle“

DIN EN 1610:2015 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“

DIN EN 805:2000 „Wasserversorgung - Anforderungen an Wasserversorgungssysteme und deren Bauteile außerhalb von Gebäuden“

DWA Regelwerk A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ (Arbeitsblatt DWA-A 117, Dezember 2013)

DWA-Regelwerk A 118 „Hydraulische Bemessung und Nachweis von Entwässerungssystemen“ (Arbeitsblatt DWA-A 118, März 2006)

DWA-Regelwerk M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ (Arbeitsblatt DWA-M 153, August 2012)

DWA-Regelwerk A 166 „Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung“ (Arbeitsblatt DWA-A 166, November 1999)

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

- BBodSchV** Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- SächsNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)
- BBodSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BbodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- SächsABG** Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)
- KrWG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- NachwV** Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. EG L 353 v. 31.12.2008 S. 1) - CLP-Verordnung
- ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- ArbStättV** Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)
- Arbeitsstätten-Regeln (ASR A)
- BauStellV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BauStellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283),

zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBL. I S. 2549)

RAB - Regeln für den Arbeitsschutz auf Baustellen

BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBL. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBL. I S. 3584)

Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)

ProdSG Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBL. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBL. I S. 1474)

1. ProdSV Erste Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über elektrische Betriebsmittel - 1. ProdSV) vom 17. März 2016 (BGBL. I S. 502)

9. ProdSV Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV) vom 12. Mai 1993 (BGBL. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBL. I S. 2178)

GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBL. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBL. I S. 626)

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

BioStoffV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) in der Fassung vom 15. Juli 2013 (BGBL. I S. 2514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBL. I S. 626)

TRBA - Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe

Unfallverhütungsvorschrift (UVV) Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVfLFG)

BauGB Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBL. I S. 3634)

- SächsBO Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706)
- DVOSächsBO Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO - DVOSächsBO) vom 2. September 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. März 2018 (SächsGVBl. S. 45)
- SächsDSchG Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz - SächsDSchG) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630)
- DüV Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
- TierGesG Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615)
- TierSchG Tierschutzgesetz vom 18. Mai 2006 (BGBl. I, S. 1206,1313), zuletzt geändert durch Art. 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S 626)
- TierSchNutzV
 Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produktion gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung) vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147)
- SchHaltHygV
 Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung- SchHaltHygV) in der Fassung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326), geändert durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
- RL 91/630 EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG L 340 S.33)
- RL 2001/88/EG zur Änderung der RL 91/630 vom 23. Oktober 2001 (ABl. EG L 316 S.1)
- RL 2001/93 EG zur Änderung der RL 91/630 vom 9. November 2001 (ABl. EG L 316 S.36)

- AGImSchG Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 286) geändert worden ist
- VwGO Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) geändert worden ist
9. SächsKVZ Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (9. SächsKVZ) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 10. April 2019 (SächsGVBl. S. 268) geändert worden ist
- SächsVwKG Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)
- SächslmSchZuVO
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes, des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - SächslmSchZuVO) vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 831)
- SächsVwVfZG
Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist
- VwVfG
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist
- UVPG
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist
- VwV Kostenfestlegung 2013
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung 2013) vom 11. Oktober 2012 (SächsABL. S. 1324), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABL.SDr. S. S 378)

VDG

Vertrauensdienstegesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist